Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 6 (1980)

Heft: 2

Bibliographie: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BIBLIOGRAPHIE

Hinweise auf amerikanische Zeitschriften

Journal of Divorce (Subscription Department, The Haworth Press, 149 Fifth Avenue, New York, N.Y.10010, Abt. preis: Institute, Bibliotheken \$ 40.--, Einzelpersonen \$ 23.-).

In der Nummer 2/1977 waren u.a. folgende Beiträge abgedruckt: 'Stress responses among divorcing men and women', 'Women, divorce and suicide', 'Psychotherapeutic treatment of narcissistic injury in marital separation and divorce', 'Divorce and remarriage education', 'The effects of divorce on children's personality development'.

Residential and community child care administration (selber Verlag, Abt.preis: Institute und Bibliotheken \$ 41.--, Einzelpersonen \$ 29.--).

In No.1/1979 (der 1.Nummer dieser Zeitschrift) sind u.a.folgende Beiträge enthalten: 'Concepts and models in the field of rehabilitation','Work and the Internate','Toward maximizing efficiency in residential treatment','Institutional maltreatment of children: An emerging public issue','Keeping staff sane to accomplish treatment'.

Journal of Homosexuality (selber Verlag, Abt. preis: Institute, Bibliotheken \$ 40.--, Einzelpersonen \$23.-).

No.4/1977 enthält u.a.folgende Beiträge: "Studying violations of civil liberties of homosexual men and women", 'Rights of repentance,' Sexual orientation and violations of civil liberties', 'The civil liberties of gay persons: Present status', 'Sexual preference, sex role appropriateness, and restriction of social access', 'Erotic imagery and self-castration in transvestitism/transsexualism: a case report', Sexual molestation and rape reported by homosexual and heterosexual women', 'A critique of anthropological research on homosexuality'.

Journal of offender counseling, services and rehabilitation (selber Verlag, Abt.preis für Institute und Bibliotheken \$ 35.--, für Einzelpersonen \$ 21.--).

In der 1. Nummer dieser Zeitschrift (1/1976) sind folgende Beiträge enthalten: 'American convicts: How to let them go',

'Shared decision making as a treatment technique in prison managment', 'The Community Corrections Center Project: An employment program for ex-offenders', 'Social competence training as a correctional alternative', 'Emerging directions in alcohol treatment: New hope for the problem-drinking offender', 'An alternative model for the treatment of sex-offenders', 'Therapy effectiveness in a correctional institution', 'Biochemical approaches to offender rehabilitation'.

Prison Law Monitor (Institution Educational Services, Inc., 1806 T Street, NW, Washington DC, 20009, Abt.preis \$ 30.-- für Nicht-Gefangene, \$ 6.-- für Gefangene)

Die vorliegenden 3 Nummern (4/1979, 6/1979, 1/1980) weisen je einen Leitartikel, resp. ein Leitthema auf : 'Women in Prison", 'Alternatives to incarceration : The basic issue and a glossary', und 'The effect of inaccurate presentence investigation reports on criminal sentences and the conditions of confinement'.

Die Nummern enthalten eine Anzahl von Bundegerichtsentscheiden (Supreme Court Activity) und 'Muster-Entscheide' anderer Gremien. Je nach dem Thema der Nummern sind auch weitere diesbezügliche Artikel sowie bibliographische Hinweise aufgeführt. So kann man z.B. nachlesen, dass im Juni 1979 in allen Bundesgefängnissen (es gibt deren 4 für Frauen) 1356 weibliche Insassinnen interniert waren, im grössten – Alderson – 404, und im kleinsten – Fort Worth – 258. Zu Tode verurteilte Frauen gab es im Juni 1979 sechs, alles Weisse und, mit einer Ausnahme, waren alle Mütter.

In Nummer 6/1979 werden u.a. auch die Anstalten Dänemarks, Schwedens und Hollands miteinander verglichen; es wird auch darauf hingewiesen, dass die von Bundesgerichten zu bedingten Strafen Verurteilten (Paroless) die 5x höhere Arbeitslosenrate haben als im Landesdurchschnitt. Die Möglichkeit, Arbeit zu finden, ist schlimmer für Angehörige von Minoritäten als bei Weissen. Am schlimmsten dran sind die Personen unter 25, die Frauen, und jene, die Vorstrafen aufweisen.

In jeder Nummer kommen auch Gefangene zum Wort, so berichtet eine Insassin über das Leben in einem Frauengefängnis und ein andrer Gefangener macht sich Gedanken über die Insassen der amerikanischen Gefängnisse: ca. 568'000 auf 200 Mio Einwohner der USA sitzen hinter Gittern, d.h. jeder 352.1 Amerikaner. Darüber hinaus sitzen rund 200'000 Gefangene in Lokalgefängnissen, sodass rund 1 auf 1'000 Amerikaner in Lokalgefängnissen einsitzt. Zählt man beide Arten von Gefangenen zusammen, ergibt das Resultat, dass 1 auf 260.4 Amerikaner ein Gefangener ist!

Darüber hinaus werden 'News around the country'angeführt.

Hingewiesen sei auch auf den Annual Report (Fiscal Year 1979) des National Institute for Juvenile Justice and Delinquency Prevention(NIJJDP), der im März 1980 vom US Department of Justice, Law Enforcement Assistance Administration' herausgegeben wurde. Er ist aufgeteilt in 'Research, Evaluation and Program Development', 'Information Development and Dissemination', 'Training Development and Implementation', 'NIJJDP Advisory Committee and Recommendations! Man liest da über 'The dynamics of delinquency and drugs use', 'Youth gang violence', 'Delinquency in American Society' etc., wobei die Forschungsaufträge meist mit den nötigen finanziellen Mitteln Privatinstitutionen, vor allem Universitäten, übergeben wurden, wobei Einzelaufträge bis zu rund \$800.000.-- kosteten.

Hinweis auf eine wohl bei uns kaum bekannte Zeitschrift, die bereits im 13. Jahrgang erscheint. "Der Weg", Niedersächsische Zeitschrift für Strafvollzugshilfe.

In der Nummer 1/1980 sind folgende Artikel enthalten: 'Kriminell durch Heimerziehung?', 'Justizhaushalt "80"', 'Kritik am Strafvollzug - Strafverteidiger fordern Reformen', 'Betreuung soll nicht nach der Entlassung aufhören', 'Rückfalluntersuchungen zum Strafvollzug', 'Humanität als Show', 'Jugendstrafvollzug hinkt der Entwicklung hinterher', 'Neue Wege im Jugendstrafvollzug'.

Wer sich über den Strafvollzug in Niedersachsen interessiert, kann eine diesbezügliche Erklärung des Niedersächsischen Ministers der Justiz, Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, vom 5.6.1980 beim Referat Presse und Oeffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Ministers der Justiz, Waterlooplatz 1, D-3000 Hannover 1, anfordern.

Dasselbe Justizministerium hat für Strafentlassene einen ausgezeichneten 'Leitfaden für ein Leben in sozialer Verantwortung' herausgegeben, wo Kapitel über 'Startvorbereitung', 'Arbeitssuche','Viele helfen Fuss fassen','Paragraphendickicht','Freizeitbewältigung','Wichtige Adressen',enthalten sind.

Als Anregung für unsere Schutzaufsichtsbehörden dürfte dieses Büchlein als Anregung bestens geeignet sein. Es kann an derselben Adresse bestellt werden.

PFA Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 1/80, Münster/Westf.

Diese Nummer enthält u.a. einen Bericht über die 'Heranbildung von Polizeiführen im EG-Bereich, das 'Konzept der Führungslehre', sowie Artikel, wie 'Präventive Verbrechensbekämpfung mit Hilfe strategischer Systeme', Informations-und Wissensstand der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens in bezug auf die Polizei und den Polizeiberuf', 'Zu den verkehrspolitischen und technologischen Zielvorstellung für den Verkehrsrundfunk'

W.T. HAESLER

STEWART T.-D., Essentials of Forensic Anthropology

Der "Untertitel" (Especially as Developed in the United States) weist auf eine gewisse Einschränkung hin. Diese Einschränkung, die sich vor allem auf den historischen Hintergrund, die Spezifitäten der Gerichtsverhandlungen und die Referenzfälle bezieht, kann jedoch nicht als Nachteil bezeichnet werden. Es gelingt dem Autor, der sich bewusst war, dass das Werk vor allem von Nichtfachleuten gebraucht wird, vielmehr, auf gut lesbare Art, das Wesentliche seines Spezialfaches zu präsentieren. Jeder Mitarbeiter des forensisch tätigen Teams kann sich so ein Bild darüber machen, was der forensische Anthropologe zu leisten im Stande ist, wann er zugezogen werden muss und welche Vorausseztungen für den forensischen Anthropologen gegeben sein müssen, damit die Untersuchung und Beurteilung optimal ausgeführt werden können. So wird es möglich, dass die für jeden Bearbeiter geltende Maxime der 'minimaler Zerstörung' auch dem forensischen Anthropologen zugute kommt.

Trotz der erwähnten leichten Lesbarkeit ist das Buch wegen der übersichtlichen Gestaltung und wegen des guten Sachwortverzeichnisses ein handliches Nachschlagwerk und damit ein wirkliches Handbuch geblieben.

Dem Wunsch nach Verbreitung wäre vor allem für die Schweiz der Wunsch beizufügen, dass bei einschlägigen Funden jeweils der Zeitpunkt nicht verpasst wird, den Archäologen beizuziehen: Die Maxime 'lieber einmal zu viel als einmal zu wenig' ist angesichts dessen, was zerstört werden kann, sicher nicht fehl am Platz.

Dr. Dr. O. JAKOB, Zürich

W.T. LOWRY and James C.GARRIOTT, <u>Forensic Toxicology - Control-led Substances and Dangerous Drugs</u>, Plenum Press, 1979, New York and London.

Produktion, Gebrauch und Missbrauch von Medikamenten und Drogen haben in den letzten Jahren praktisch weltweit ständig zugenommen. Da wirksame Medikamente und Drogen in der Regel nicht frei sind von toxischen (giftigen) Eigenschaften, führen sowohl Gebrauch als auch Missbrauch derselben zu vermeidbaren und unvermeidbaren Vergiftungen. Letztere scheinen für die Gesellschaft und, besonders in den Vereinigten Staaten, auch für die Gerichte zunehmend Probleme aufzuwerfen.

Die Autoren berichten deshalb in ihrem nützlichen und umfang reichen Buch (445 Seiten) über die komplexe Gesetzgebung des Bundes und der Staaten der USA, die den Umgang mit kontrollierten ("Federal Control Substances Act") und nicht kontrollierten Stoffen regeln; sowohl diese als auch jene werden mit unterschiedlicher Häufigkeit missbraucht. Kapitel 1 enthält eine nützliche alphabetische Liste solcher Substanzen. Die gesetzlichen und regulatorischen Probleme, die sich bei Einführung, Registrierung, Reklame, Verkauf und gesetzlicher Klassifizierung von Medikamenten und Drogen ergeben, werden in Kapitel 2-7 beschrieben. Ein kurzes Kapitel (8) behandelt die Technik und Instrumentation der Drogenanalyse. Fast drei Viertel des Werkes widmen die Autoren der toxikologischen und gesetzlichen Beschreibung von üblicherweise missbrauchten (kontrollierten und nicht kontrollierten) Stoffen. Dabei wurden die Medikamente und Drogen ihrem generischen Namen nach alphabetisch angeordnet. Die Beschreibung jedes einzelnen Stoffes enthält in der Regel Informationen über die Struktur, die Nomenklatur, die gesetzliche Klassifizierung, die verfügbaren pharmazeutischen Formen und schliesslich über die pharmakologische und toxikologische Wirkungsweise des Stoffes.

Ferner werden die klinischen Symptome der Vergiftung mit dem betreffenden Stoff erwähnt. Hingegen werden die für die Interpretation der letalen und nicht letalen Vergiftungen wichtigen, in biologischen Asservaten gewonnenen analytischen Daten nicht beschrieben. Dasselbe gilt für die Charakteristika der Situation der Vergiftung am Auffindungsort des Opfers (Tatortsituation) und für die (makroskopischen und mikroskopischen) Folgen der Vergiftung. Trotzdem bleibt das Buch für medizinische und analytische Toxikologen, Gesundheitsbehörden, toxikologische Gerichtsexperten, Anwälte der Anklage und Verteidigung von Drogenfällen und für klinisch und ambulatorisch tätige Aerzte von grossem informatorischem Wert.

Willi SEITZ & Winfried GÖTZ, Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz. Theoretischer Überblick. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Folgerungen zur Delinquenzprophylaxe; Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1979

Zur Thematik "Familie und jugendliche Delinquenz" wurden in der letzten Zeit zahlreiche und verschiedenartige theoretische und empirische Beiträge aus soziologischer, medizinisch-psychiatrischer und aus psychologischer Sicht publiziert. Das Buch von Willi Seitz und Winfried Götz gehört zu dieser Klasse. Das Werk besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil ist ein Überblick

der Erkenntnisse zum Erziehungshintergrund jugendlicher Delinquenz gegeben. Die Verfasser haben verschiedene Theorien, wie: "Anomie", die Aggression und die Motivation zur Besprechung des Beitragthemas verwendet. Der zweite Teil umfasst die Darstellung empirischer Untersuchung. Die Autoren haben zwei Gruppen der Jugendlichen : die Gruppe Delinguenter und die Gruppe Nicht-Delinquenter untersucht. Zu der Gruppe Delinquenter gehörten: 49 Insassen von Jugendarrestanstalten, 27 Untersuchungshäftlinge und 28 Insassen einer Jugendstrafanstalt an /N - 104/, zu der Gruppe Nicht-Delinquenter- 83 Berufsschüler einer städtischen gewerblichen Berufsschule einer süddeutschen Grosstadt. Die Erhebungsmethode beschränkt sich auf die Perzeption von Eltern- und Umgebungs-Merkmalen durch die Probanden. W.Seitz und W.Götz haben interessante Hypothesen aufgestellt. Die Verfasser haben diese Hypothesen durch einen statistischen Apparat wie : Korrelationsmatrix für beide Gruppen und t-Test verifiziert. Die Autoren haben den Unterschied zwischen beiden Gruppen nachgewiesen und das Syndrom jugendlicher Delinquenz beschrieben. W.Seitz und W.Götz haben besonders die Bedeutung materieller und wohnungsmässiger Bedingungen in der Sozialisation hervorgehoben. Die Eltern delinquenter Jugendlicher haben mit höherer Wahrscheinlichkeit finanzielle Sorgen. Sie beziehen Unterstützung vom Sozialamt, bzw, der Vater war in letzter Zeit einmal arbeitslos. Die Wohnungen dieser Familien sind eher eng und bieten nur ungenügend Raum für alle. Die Wohnungen sind häufig dunkel und in schlechtem Zustand. Die Eltern delinquenter Jugendlicher können seltener ihre Wünsche befriedigen, seltener Leute nach Hause einladen, den Kindern können sie seltener eine gute Ausbildung ermöglichen. Der dritte Teil umfasst die Probleme der Delinquenzprophylaxe. Die Verfasser haben am Ende des Buches die Forschungsgeräte näher beschrieben und die Literatur dargestellt. Die Forschungsgeräte beruhen auf Fragebogen für elterliche Erziehungsstile und für Rahmen-Bedingungen des Erziehungsverhaltens/Vater-Skalen, Mutter-Skalen/ und auf Fragebogen zu den Sozialdaten der Probanden. Die Bibliographie ist auführlich und sehr interessant. Der Wert des Buches fusst auf empirischer Untersuchung, die zuverlässig vom statistischen Standpunkt bearbeitet ist.

Prof. Dr Jerzy SLIWOWSKI

Bernard Rüdiger WULF, Kriminelle Karrieren von "Lebenslänglichen". Eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten; Minerva Publikation München 1979.

Zur Thematik "langfristige Gefangene" wurden in der letzten Zeit zahlreiche Beiträge veröffentlicht. In der letzten Zeit kann man in der Gerichtspraxis zwei gegenseitige Tendenzen erblicken. Da wo die Richter es für möglich halten, sprechen sie Freiheitsstrafen mit Aussetzung zur Bewährung aus oder ordnen Probationsauflagen an. In anderen Fällen neigen die Gerichte dazu längere Strafen auszusprechen. Daher das steigende Interesse der Wissenschaft, sich mit längeren u.a. auch lebenslänglichen Strafen zu befassen. Die Beiträge, die auf kritische Weise auf das Problem "Lebenslänglicher" hinweisen, erscheinen immer häufiger.

B.R. Wulf hat in seinem Buch die Forschungsergebnisse von 141 Straf- und Vollzugsakten "Lebenslänglicher", die zwischen 1950 und 1973 in der Strafanstalt Bruchsal ihre Strafe verbüssten, beschrieben. Das waren praktisch alle "Lebenslänglichen" in Baden-Württemberg in dieser Zeit.

Das Buch besteht aus drei Teilen. Der erste Teil umfasst die Untersuchungsplanung, nämlich : die Begründung des Themas, die Bezeichnung der Untersuchungsgruppe, die Beschreibung der Untersuchungsmethode, samt theoretischer Aspekte derselben. Es ist hervorzuheben, dass B.R. Wulf eine beste objektive Untersuchungsmethode - nämlich die Analyse der Akten-ausgewählt hat. Der zweite Teil bespricht theoretische Erwägungen und empirische Ergebnisse. Die ausführliche Analyse der Forschung befindet sich in diesem Bereich. Die Analyse der Probleme entspricht dem Wortlaut des Begriffes "Kriminelle Karrieren". Der Verfasser hat die Tatmotive und den Tatzweck der "Lebenslänglichen", die Personaldaten, die Personlichkeitsdaten, Sozial- und Verhaltensdaten, die kriminellen Karrieren im engeren Sinne, die kriminellen Karrieren im weiteren Sinne besprochen. Die Zusammenfassung sowie ausgewählte Einzelfälle und auch die Betrachtung "Lebenslänglicher" im Vollzug der Freiheitsstrafe folgen. Der dritte Teil beschäftigt sich mit kriminologischen, und pönologischen Fragen. B.R.Wulf ist der Meinung, dass ein Freiheitsentzug von 15 Jahren die Höchstdauer einer Strafverbüssung bilden sollte. Er meinte, dass diese Zeitspanne aufgrund sozialprognostischer Erwägungen durchaus sinnvoll sei.

Der Verfasser hat eine reiche Bibliographie berücksichtigt, die das Problem der Lebenslänglichen berührt. Das Buch ist eine sehr interessante Monographie.

Prof. Jerzy SLIWOWSKI

Howard ABADINSKY, <u>Social Service in Criminal Justice</u>; Englewood Cliffs, New Jersey 1979

Zwar kann man in der Fachliteratur viele kriminologische Bücher über dieses Thema finden, aber der Beitrag von Howard Abadinsky ist ein einzigartiger, der auf logische und praktische Weise dieses Problem untersucht. Das Werk ist aus dem Grenzgebiet der Gesellschaftwissenschaften. H.Abadinsky fasst das Problem vom rechtlichen soziologischen und psychologischen Standpunkt an. Der Kern des Buches bildet die Beschreibung der Institutionen, die der Bekämpfung der Kriminalität dienen. Das Buch besteht aus fünf Teilen und einem Nebenteil. In dem ersten Teil des Buches werden soziologische Theorien der Kriminalität erfasst. Der Autor hat hier : die Anomie, die Alienation, die Theorie der Gesellschaftsbezeichnung/Labeling Approach/, die Theorie der differenzierten Verbindungen/Differential Association/, die Theorie der Subkultur und auch die Erwägungen "der neuen Kriminologie" beschrieben. Im zweiten Teil werden psychologische Theorien der Kriminalität analysiert. Psychoanalytische und behavioristische Blickpunkte der Kriminologie werden hier besprochen. Die Aetiologie der Kriminalität vom Hintergrund der Lerntheorie sowie die Möglichkeiten der Therapie werden erörtert. Der dritte Teil ist der Besprechung des Problems der Rechtspflege in Hinblick auf die Jugendlichen und die Erwachsenen gewidmet. Der Verfasser bespricht hier die Einrichtungen, die im Bereich der Fahndung der Kriminalität und der Rechtspflege dienen. H. Abadinsky erörtert hier die Aktivität der Polizei, im Bereich der Voruntersuchung, die Untersuchung, die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung, die "Plea Bargaining"Einrichtung, das Gerichtswesen und die Strafzumessung. Zugleich erörtert der Autor die Anwendungsmöglichkeiten der Straf- und Besserungsmittel, den Klassifikationsprozess in den Gefängnissen und die bedingte Entlassung (Parole). Im vierten Teil werden verschiedene Möglichkeiten der Sozialhilfe in der Rechtspflege besprochen. Im fünften Teil kommt der Autor auf verschiedene kriminologische Theorien zurück. Er hat den Einfluss soziologischer, psychoanalytischer und behavioristischer Theorien auf die Praxis der sozialen Hilfe in der Strafrechtspflege erörtert. Im Anhang werden verschiedene Probleme aus der Praxis der Strafrechtspflege (Verfahren und Gerichtskosten, Grenze des Privatbereiches, Tips für Sozialarbeiter, Regeln der bedingten Entlassung, Strafgerichtwesen in den USA, Berichtserstattungsformeln für Sozialgrbeiter und Andere) mit der Berücksichtung der New Yorker Praxis besprochen.

Der Verfasser hat die reiche englische Bibliographie berücksichtigt, leider nur in dieser Sprache. Es ist schade, dass er keine deutsche Literatur in diesem Bereich gefunden hat. Das Buch von Abadinsky ist interessant und informationsreich. Es ist sehr empfehlenswert für Sozialarbeiter, Richter und Gefängnisbeamte.

Prof. Dr Jerzy SLIWOWSKI

Siegfried KOSUBEK, <u>Praxis der Straffälligenhilfe</u>. Stuttgart Klett Cotta Verlag, 1978

Dieses Buch des bekannten Verfassers ist in der Serie: Konzepte der Humanitätswissenschaften, Modelle für die Praxis erschienen. In der Tat scheint dieses Werk vielmehr ein Hinweis für die Praxis, als eine monographische Bearbeitung der Problematik zu sein. Es gewinnt an Bedeutung als eine Einführung in die soziale Begründung der Unentbehrlichkeit dieser Art sozialer Mission und ist vielmehr ein gutes Propagandamittel, das dem Leser einen Ueberblick über die Erfordernis und Nützlichkeit der Straffälligenhilfe im sozialen Leben der Gegenwart bietet, als eine wissenschaftliche Analyse des so wichtigen Gegenstandes.

Das Buch das 164 Seiten umfasst und dem Prof. Dr. W.Niggemann ein Vorwort schenkte, besteht aus 11 Kapiteln und einer Einleitung. Die berührten Probleme sind verschiedenartiger Natur:
1. Zur Geschichte des Strafvollzugs, 2. Fallstudien, 3. Ist Kriminalität eine Unabänderlichkeit?, 4. Die Abhängigkeit des Delinquenten von den Institutionen (der Polizei, dem Gericht, dem Jugendamt), 5. Die Haft (u.a. in Hinsicht auf Inhaftierung und Disziplinierung, Arbeit, Freizeit, Weiterbildung, und Entlassungsvorbereitung), 6. Sicherung der Existenz nach der Entlassung, 7. Rückkehr des Strafentlassenen in die Gesellschaft, 8. Wohngemeinschaft als Integrationshilfe, 9. Internationale Resozialisierungsmodelle, 10. Tips für Straffälligenhelfer in Kurzform und 11. Anhang.

Bei der Zerstreuung der besprochenen Probleme kann man eigentlich von einer systematischen Darstellung des Themas nicht sprechen. Verschiedentliche Punkte sind zusammengebracht worden ohne ernstliche Bemühung, sie in irgendeiner Art systematisch einzuordnen. Die Besprechung der ausgewählten Fälle ganz am Anfang (Kap.2) scheint mir nicht richtig. Vielmehr wäre dieser Punkt viel weiter an seinem Platze (als Punkt 8 bzw. 9 u.z. vor der Besprechung der internationalen Resozialisierungsmodelle).

Die eigentliche thematische Besprechung des Problems beginnt erst mit dem Kap.6 (Sicherung der Existenz nach der Entlassung),

also in der Mitte des Buches. Die früheren Kapitel betreffen andere Fragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortung und dem Strafvollzug. Kapitel 9 kehrt wieder zu dieser Problematik zurück und, obgleich er sehr nützlich scheint, wäre er eher am Anfang des Buches als an seinem Ende am Platz. Die Kapitel 10 (Tips für Straffälligenhelfer) und 11 (Musterbriefe und Anträge) tragen einen rein praktischen Charakter und passen vielmehr in ein Vademecum für Straffälligenhelfer als in wissenschaftliche Erwägung. Das alles begründet die Feststellung, dass die Arbeit besonders für Praktiker gewidmet ist. Die theoretischen Bemerkungen des Verfassers sind ihnen natürlich sehr nützlich, obgleich es fraglich ist ob sie genügen können. Es entsteht z.B. die Frage, ob die Geschichte des Strafvollzugs auf vier Druckseiten (11-14) überhaupt erfasst werden kann. Wie viel des wichtigsten Materials der geschichtlichen Entwicklung des Vollzugs kann der Leser aus diesen wenigen Seiten entnehmen ? Etwas mehr erfährt er allerdings aus dem Kapitel 5 (die Haft), das zwar 20 Seiten umfasst (62-81), aber angesichts der Mannigfaltigkeit der da erörterten Fragen kann auch hier von einer gründlichen wissenschaftlichen Erfassung der Sache nicht die Rede sein.

Der eigentliche Kern der Erwägungen beginnt mit Kapitel 6 (Sicherung der Existenz nach der Entlassung) und 7 (Rückkehr des Strafentlassenen in die Gesellschaft). Man muss dem Verfässer zustimmen, wenn er zur Sicherung der Existenz als deren Teil die Wohnungssuche, Arbeitsvermittlung, finanzielle Unterstützung und Schuldenregulierung zählt. Aber sogleich entsteht die Frage, weshalb Kapitel 8 (Wohngemeinschaft) nicht in die Erwägungen des genannten Kapitels 6 eingegliedert wurde u.z. gerade am Anfang wo der Verfasser die Wohnungssuche bespricht. Zwischen die Kapitel 6 und 8 dringt plötzlich ein wichtiges aber völlig anderes Problem, nämlich die Rückeingliederung in die Gesellschaft, ein, so dass das einheitliche Problembild der Wohnungsnot des Entlassenen und ihre Behebung auf künstliche Weise gespalten bleibt.

Die internationalen Resozialisierungsmodelle sollten vielmehr als Beispiele solcher Modelle in verschiedenen Ländern erfasst werden. Wie gesagt, sollten sie eher am Anfang des Werkes (nach der Geschichte des Strafvollzugs) besprochen werden, nicht aber am Ende. Auch hier habe ich einige Bemerkungen zu formulieren. Die Beschreibung von Herstedvester ist bestimmt zu kurz, um dem Leser einen Anblick der Anstalt zu gewähren (S. 128-130). Sie scheint oberflächlich. Der Stifter dieser Anstalt (Dr. G. Strup) ist vor einigen Jahren weggegangen und die Anstalt hat ihren damaligen Charakter verloren und ist in ein Gefängnis umgebaut worden, wenn auch zwar mit einem therapeutischen Programm. Dagegen finde ich die Beschreibung von Saxerriet sehr gut. Diese Anstalt sollte noch viel mehr im Ausland bekannt werden. Sie ist in Hinsicht

auf ihren Charakter, ihre Tätigkeit, den Leiter und das Personal etwas Einzigartiges.

Der Verfasser unterscheidet sehr richtig die Straffälligenund die Entlassenenhilfe. Es ist zwar nichts Neues, aber man sollte immer den weiten Sinn der ersten im Sinne halten, sie erfasst nämlich auch das Problem der sozialen Rückeingliederung des Straffälligen, was das eigentliche Ziel der ganzen Strafrechtspflege, die auch als soziale Hilfe zu verstehen ist, bilden sollte.

Prof. Dr. Jerzy SLIWOWSKI

Hans-Jürgen EBERLE, <u>Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen</u> und Ansätze einer <u>Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik</u>, Verlag Haag und Herchen, Frankfurt /M. 1980

Eberle hat hier ein zukunftsweisendes Werk geschaffen, in dem er darstellt, dass der Strafvollzug 'pädagogisiert' werden sollte (ohne aber die Psychologie und Soziologie zu vergessen, die Eberle als gleichrangig ansieht). Er nennt Kriminalität 'politische Inkompetenz' und möchte 'politische Bildung' (ohne 'rechts' oder 'links')einführen. Die Pädagogik sollte nicht nur ein Anhängsel in einer Anstalt sein, sondern als strukturverändernde 'Macht' eingesetzt werden. Die Pädagogik sollte die Insassen viel mehr als bisher fordern und auch die Haftentlassenen miteinbeziehen, da ja, wie der Autor richtig sieht, pädagogische Bemühungen bei sozial Devianten nicht nach kürzerer oder längerer Zeit einfach aufhören können, wenn das Tor der Anstalt wieder aufgeht für den Bestraften. Nur so meint Eberle, könne die 'soziale Verantwortung' des Gefangenen gefördert werden.

Er kritisiert die, wohl nicht nur in der BRD - wenn auch weniger bei uns in der Schweiz - vorherrschende Dominanz juristischadministrativen Denkens und Handelns. Die Pädagogik kann sich nicht im Schulehalten erschöpfen, sondern zu ihrer Aufgabe 'gehört darüber hinaus auch die planmässige und gezielte institutionelle und strukturelle Veränderung des Vollzugs'. Pädagogik soll nicht in Konkurrenz zu anderen Resozialisationsmassnahmen treten - sie ist deren notwendige Ergänzung.

Der 'Inhalt' der Pädagogik, die hier propagiert wird, wird im Moment in der Strafanstalt Hameln erprobt und man ist gespannt auf das, sicher später schriftlich niedergelegte, Resultat. Eberle schreibt u.a. über die Geschichte der Freiheitsstrafe von Beginn bis zum bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz; er geht dann über zur 'deutschen Gefängnisschule', wobei vielleicht zu ergänzen wäre, dass in der Schweiz, mindestensdie Anstalt Lenzburg ab ihrer Gründung (1864) einen voll-

amtlichen Lehrer in ihrem Etat aufweist. Es werden weiter 'phänomenologische Aspekte der Kriminalisierung und des Strafvollzugs' beleuchtet und 'Ansätze zu einer Didaktik der Bildungsarbeit im Justizvollzug' dargeboten.

Es ist ein äusserst anregendes Buch und sollte von allen Pädagogen im Vollzug und vor allem auch den Anstaltsleitern und den Mitgliedern der Strafhauskommissionen studiert werden.

W.T. HAESLER

Helmut VENT, <u>Verwahrlosung Minderjähriger</u>. <u>Die Verdeutlichung</u> eines unbestimmten <u>Rechtsbegriffs</u> unter <u>Berücksichtigung</u> pädagogischer und soziologischer <u>Kriterien</u>, Verlag Haag & Herchen, Frankfurt/M, 1979

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine juristische Dissertation; geschrieben wurde sie vom Diplompädagogen H. Vent, der Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hamburg ist. Dissertations-'Vater' war Prof. Sieverts.

Der Autor hat seine umfassende Arbeit in vier Abschnittegeteilt : Der unbestimmte Rechtsbegriff Verwahrlosung (Die Rechtsnatur des Verwahrlosungsbegriffes; Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe; Die bisherigen Versuche, den Rechtbegriff Verwahrlosung auszulegen; Die Fragwürdigkeit der juristischen Interpretationsversuche; Die für die Verwahrlosung massgeblichen Beurteilungsmasstäbe in den ausserrechtlichen Wissenschaften; Die Integration der ausserrechtlichen Beurteilungsmasstäbe in den unbestimmten Rechtsbegriff Verwahrlosung), Die Verwahrlosung als soziale Auffälligkeit (Die Normenordnungen als Bestimmungsmasstab für die soziale Auffälligkeit; Die Abhängigkeit des Vernachlässigungsbegriffes vom gewählten Beurteilungsmasstab; Die Auswahl des massgeblichen Beurteilungsmasstabes durch den Rechtsanwender; Die soziale Wertordnung als Richtmass für die Bestimmung der sozialen Auffälligkeiten in der pluralistischen Gesellschaft; Die von der Rechtsordnung rezipierten Sozialwerte als Beurteilungsmasstab für die Verwahrlosung; Das Ausmass negativ abweichenden Verhaltens; Die Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte). Die pädagogischen Kriterien als Richtmass für die Bestimmung der Verwahrlosung (Das Erziehungsziel des § 1 als Kriterium für die Bestimmung der Verwahrlosung; Das funktional bestimmte Erziehungsziel als Kriterium für die Beurteilung der Verwahrlosung; Die Problematik allgemeingültiger Erziehungsziele in pädagogischer Sicht; Die Berücksichtigung der pädagogischen Vorgegebenheiten durch den Rechtsanwender; Die Erfassung der Auffälligkeiten mittels der differenzierenden Bewertungsrichtlinien; Die prognostische Wertung der weiteren Sozialentwicklung des Minderjährigen auf
Grund der im Einzelfall erfassten Auffälligkeiten; Der Wandel
der Beurteilungsmasstäbe; Der Einfluss des Wertwandels auf
die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes Verwahrlosung), Die Ersetzung des unbestimmten Rechtsbegriffes Verwahrlosung (Das Erfordernis, den Rechtsbegriff Verwahlosung
zu ersetzen; Die Ersetzbarkeit des Verwahrlosungsbegriffes
unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte;
Die Ersetzung des Rechtsbegriffes Verwahrlosung).

Obgleich diese Arbeit auf dem Hintergrund bundesdeutscher Gesetze erarbeitet wurde, dürfte sie auch in der Schweiz auf Interesse stossen. Bei uns wurde meines Wissens in den letzten Jahren kaum darüber gearbeitet, die letzte Arbeit über das Thema in psychologischer Sicht schrieb Rutishauser 1944.

Obwohl ein ungeheures Schrifttum verarbeitet wurde - das Literaturverzeichnis umfasst 58 von insgesamt 338 Seiten - fehlt immer noch die vergleichende Forschung. Bis auf ganz wenige englisch geschriebene Bücher ist die fremdsprachige Literatur, die ja sehr gross ist, nicht angeführt Sicher würde dies auf der einen Seite zu einem viel grösseren Aufwand an Arbeit führen, auf der anderen Seite aber sehr wertvoll sein, denn wir Deutschsprachigen haben ja wohl kaum überall 'den Vogel angeschossen'.

Dies schmälert natürlich das Verdienst Vents in keiner Weise, musste aber doch einmal gesagt werden. Vent möchte den Begriff Verwahrlosung durch 'Entwicklungsschädigung' ersetzt wissen, da der bisherige Begriff als diskriminierend und diskreditierend empfunden wird, da er vom Strafrecht herkommt. Der neue Begriff sollte ins Recht aufgenommen und der alte gestrichen werden.

W.T. HAESLER

William CLIFFORD, S.D.Gokhale (Herausg.), <u>Innovations in</u> <u>Criminal Justice in Asia and the Pacific</u>, Australia Institute of Criminology, Canberra, 1979

Kriminologie ist eine weltunfassende Wissenschaft und wir können uns heute nicht mehr nur auf ein Land oder einige umliegende Länder beschränken, denn wir sehen ja z.B. in der Schweiz, dass wir von internationalen Berufsverbrechern überschwemmt werden und dass man heute ganz andere Akzente setzen muss, als dies noch vor 10-15 Jahren gewesen sein mag. So dürfte uns auch interessieren, was in Australien und den Staaten, die am Pazifik liegen, geschieht.

Die Herausgeber leiten mit je einem Beitrag ein : 'Adaptations in Asia and the Pacific' (W. Clifford) und 'Social Welfare and Social Defence in Asia' (S.D.Gokhale). Es folgen dann die Artikel der jeweiligen Mitarbeiter : 'Innovations in the Criminal Justice System in Sri Lanka' (V.A.Pillai), 'Grass Root Justice: Village Courts - Papua New Guinea' (N.D.Oram). 'Innovations in the Administration of Criminal Justice in Thailand' (D.Choosup), 'Innovations in the Criminal Justice System in Indonesia (O.S.Adji), 'Recent Innovations in the Criminal Justice System in India' (S.Balakrishnan), 'Criminal Justice Innovations in Singapore'(a.W.Ghows), 'Innovations in the Criminal Justice System in Pakistan' (H.S.D.Jamy), 'Martial Law and Criminal Justice in the Philippines' (P.P.Solis), 'Criminal Justice Adaptations and Innovations in Japan' (W.Clifford), 'Recent Innovations in Criminal Justice in Japan with Special Reference to Traffic Law' (M.Shikita), 'Criminal Justice Innovations in Australasia' (W.Clifford).

Wir haben heute in unseren Strafanstalten auch Asiaten - um nur diese zu nennen - und man kann sich vorstellen , dass sie mit unseren Gesetzen und Strafbestimmugen nicht bekannt sind. Es wäre deshalb eigentlich nur natürlich, dass wir ihnen entgegenkämen, indem wir uns die Mühe nehmen, uns über die Verhältnisse in ihren Ursprungsländern zu orientieren, um sie besser zu verstehen und auch, um mit ihnen diskutieren zu können.

Zu diesem Zwecke scheint mir dieses Buch besonders geeignet zu sein, gibt es doch auf gedrängtem Raum einen Ueberblick über die wesentlichsten Länder Südostasiens und Australien. Ausser Thailand und Japan waren die beschriebenen Länder einstmals – und diese Zeit ist noch nicht so weit entfernt – Kolonien. Alle dies Länder hatte ihre Gesetze und Ueberlieferungen, die oft viel älter waren als die ältesten in Europa. Man oktrojierte ihnen dann die Gesetze der jeweiligen Kolonialmacht auf, liess ihnen aber, je nach Kolonialmacht, auch einen Teil ihrer eigenen Sitten und Gebräuche, so dass sich lange Zeit beide Ordnungen nebeneinander hielten.

Nach Befreiung blieb es oft noch bei einem status quo ante, man entwickelte aber auch neue Ordnungen, ja da und dort ging manwieder auf frühere, vorkoloniale, Ordnungen zurück. So installierte man da und dort wieder Dorfgerichte. Die alten Ordnungen haben sich, obwohl der Westen nicht nur stets das Beste brachte, weitgehend erhalten, so im allgemeinen auch die Familienkultur und der Familienzusammenhalt. So wurde früher oft nicht 'abstrakt' bestraft: man versuchte, das was vorher in Ordnung war, wieder dahinzubringen. So ist es heute noch in gewissen Gegenden üblich, dass das Opfer dem Täter, nachdem dieser z.B. seine Schuld bezahlt hat, ein kleines Geschenk darbringt, um zu zeigne, dass alles wieder im Lot ist.

Wir hören in den Berichten, die je von einem Spezialisten für ein Land oder ein Gebiet gemacht wurde von alten und neuen Gesetzgebungen und Ordnungen, wir lesen, wie gross die Zahl der Gefangenen da und dort ist und wie z.B. Indonesien, das 1971 von einer Revolution der Jungen erschüttert wurde, mit plötzlich 17000 Gefangenen fertig wurde, die dann auch umerzogen wurden. Wir lesen, dass seit 1972 auf den Philippinen das Kriegsrecht eingeführt wurde und wie dieses funktioniert u.v.a.m.

Im ganzen ist es ein recht instruktives Buch, das zu Begegnungen mit den Autoren reizt, die heute sich in gewissen Staaten genau mit denselben Drogenproblemen herumschlagen wie wir es tun und wo die 'Einführung' der 'Weissen-Kragen-Kriminalität' dieselben Probleme verursacht wie bei uns.

Peter NOLL, Landesverräter. 17 Lebensläufe und Todesurteile, 1942-1944, Verlag, Huber, Frauenfeld, Stuttgart, 1980

Was früher offenbar Strafrechtslehrern kaum in den Sinn kam, nämlich etwas von ihrem Wissen auch Laien vorzutragen, tun die Zürcher und Basler Strafrechtler Noll und Stratenwerth schon seit einiger Zeit. In Tages-und Wochenschriften liest man hie und da Kommentare zu aktuellen Fragen und dies ist zu begrüssen.

Im vorliegenden Buch hat P.Noll ein wohl noch immer heisses Eisen in die Hand genommen, nämlich sich mit den Lebensläufen der 17 im letzten Weltkrieg in der Schweiz hingerichteten Landesverrätern zu befassen.

Ich möchte dies als einen Anfang betrachten, denn wenn man diese getöteten Menschen wirklich kennen lernen wollte, dürfte man sich nicht nur auf Gerichtsakten stützen, man müsste noch lebende Beziehungspersonen einbeziehen, man müsste diese 'Fälle' interdisziplinär-kriminologisch -behandeln. P.Noll weist selbst darauf hin, meint aber, man bekäme dann kein vergleichbares Bild über den Einzelnen und man könnte die Aussagen von Drittpersonen nur schlecht werten. Ob dies nicht auch für Richter gilt - ? Wenn man als absoluter Gegner der Todesstrafe, sei dies im Frieden oder im Krieg, ein solches Buch liest, und dabei sieht, dass eigentlich bei der Darstellung all dieser Lebensläufe und Urteile durchschimmert, dass man heute wohl kaum mehr auf ein so unumstössliches Urteil käme - wobei die Gesetze natürlich auch geändert wurden - wird man wieder einmal mehr darin bestärkt, dass es dem Menschen nicht zusteht andere - und dann noch via ein 'Recht' zu töten. Deshalb ist es auch wertvoll, bei allen Reserven, die

oben angetönt wurden, ein solches Buch zu veröffentlichen und wir können Prof. Noll dafür nur danken.

Der Autor geht im 1.Teil seines Werkes auf 'die Situation' ein und beleuchtet 'Verrat und Verräter', 'Das deutsche Spionagenetz in der Schweiz', 'Die Statistik der Landesverratsprozesse', 'Das militärgerichtliche Verfahren', 'Der Begriff des militärischen Geheimnisses', 'Die Einführung der Todessstrafe durch die Verordnung vom 28.Mai 1940', 'Verhängung und Vollzug der Todesstrafe', 'Protokoll einer Erschiessung', 'Die abschreckende Wirkung der Todesurteile', 'Das Verfahren vor der Begnadigungskommission der Bundesversammlung', 'Das Problem der Todesstrafe'.

Der 2.Teil berichtet über die 17 'Fälle', wobei P. Noll auf die jeweils verschiedenen Arten, wie es zum Verrat kam, eingeht - stets aufgrund der militärgerichtlichen Unterlagen. Das, was der Autor 'expressis verbis' nicht konnte und wollte, nämlich eine 'Kriminologie des Landesverrats' zu schreiben, wäre nun, auf seinem Buch aufbauend die Aufgabe eines kriminologischen Teams. P.Noll aber kommt das Verdienst zu, als erster einen grossen Mosaikstein gelegt zu haben.

Heinrich KRONEN, Sozialpädagogik. Geschichte und Bedeutung des Begriffs, Verlag Haag & Herchen, Frankfurt /M., 1980

Es sind noch nicht viele Jahre vergangen als in Zürich die sozialpädagogische Abteilung der Schule für Soziale Arbeit aus der Taufe gehoben wurde und seit man Hans Tuggener eine Professur für dieses Fach an der Zürcher Universität angeboten hat. Sozialpädagogik ist somit, mindestens bei uns, ein eher neues Fachgebiet. Trotzdem kann Kronen diesen Begriff auf das Jahr 1844 zurückdatieren, als Karl Mager ihn erstmals verwendete und ausdeutete. Kurz darauf kam der bekannte Pädagoge Adolph Diesterweg (1850). Zwischen 1890 und 1900 wurde der Begriff dann u.a.durch Natorp, ausgeweitet und heute scheint er – so Kronen – einen Doppelsinn zu haben.

Mager als Urheber des Begriffs nannte Sozialpädagogik Gesellschaftserziehung überhaupt. Nach Kronen ist Sozialpädagogik nicht nur 'Randgruppenpädagogik', wie dies vielfach verstanden wird, sondern die Gesamtgesellschaft soll sozial erzogen werden. In diesem Sinne umschliesst diese Sicht die Benachteiligten-Sozialisationshilfe. Kronen schliesst den Kreis, den Mager begonnen hat :"... dass innerhalb der Sozietät das Individuum von der egoistischen Barbarei seines Subjektismus (relativ) zu befreien sei und dass diese Befreiung in der Erziehung geschehe". Der Autor verwirft den Begriff Sozialpä-

dagogik und schlägt dafür 'Sozialpädagogik' vor.'Sozialpädagogik' kann nach Kronen nur sein : Hilfe in Sozialfällen zur Sozialintegration.

W.T.HAESLER

<u>Der Schweizerische Strafvollzug</u>, Verlag Sauerländer, Aarau/Fankfurt/M.

Band 1, Günter Stratenwerth

& Peter Aebersold : Der Schweizerische Strafvollzug : Programm, Methode und
Durchführung einer empirischen

Untersuchung, 1976

Band 2, Andrea Hämmerle : Die Strafanstalt Solothurn

(Oberschöngrün), 1976

Band 3, Claude François Janiak : Die Anstalten in Witzwil

BE, 1976

Band 4, Pierre Joset : Die waadtländische Strafanstalt

Etablissements de la Plaine de

1'Orbe (Bochuz), 1976

Band 5, Martin Clerc : Die Strafanstalt Basel-Stadt

1977

Band 7, Martin Lucas Pfrunder: Die Strafanstalt Lenzburg,

1978

Band 8, Jürg Hofer : Die Strafanstalt Wauwilermoos,

1978

Band 9, Annelies Leuthardt : Die Anstalten in Hindelbank

BE, 1979

Ueber dieses, für unsere Verhältnisse, 'Monumentalwerk', kann leider nur summarisch berichtet werden (über einen Band wurde schon früher hier gesprochen), da der nötige Platz fehlt. Dies heisst aber nicht, dass es nicht wichtig genug wäre, um gesondert jeden Band 'durchzunehmen'.

1971 beschlossen die Strafrechtslehrer Philippe Graven (Genf), Peter Noll (Zürich), Hans Schultz(Bern) und Günter Stratenwerth(Basel) das grosse Werk in Angriff zu nehmen und alle Strafanstalten, die 50 und mehr Insassen haben, zu 'durchleuchten'. Da dies keinem Universitätsinstitut mangels genügend vorgebildeten Fachleuten möglich war, wurde jeder Band gesondert einem Doktoranden als Dissertationsthema übertragen. Der

Student musste vorgängig ein dreimonatiges Praktikum in 'seiner' Anstalt machen als Hilfs-Aufseher oder Hilfs-Fürsorger, aber bar aller Kompetenzen, um seine spätere Arbeit nicht zu gefährden. Nachher hatte er ein oder mehr Jahre Zeit, sich eingehend mit allen, die in einer Anstalt 'einsitzen', also sowohl den echten Insassen wie dem Personal aller Kategorien zu unterhalten, da man darauf verzichtete mittels Fragebogen vorzugehen.

Man kann sich natürlich, besonders wenn man während vieler Jahre selbst im Vollzug tätig war, fragen, ob ein junger Mensch, der nur während Wochen oder Monaten in einer Strafanstalt lebte, aber doch nicht echt dazu gehörte, nichts entging, was man auch noch hätte berücksichtigen sollen. Auf der anderen Seite sind wir in der Schweiz derart arm an derartigen Untersuchungen, dass wir froh sein müssen, dass endlich einmal etwas derartiges geschah, finanziert vom Nationalfonds, der ja für geistigeswissenschaftliche Arbeiten meist nicht eine besonders offene Hand hat und auch heute noch keinen Referenten für Kriminologie aufweist.

Die Resultate der Untersuchungen sind z.T. natürlich bereits überholt - so gibt es die Strafanstalt Basel-Stadt nicht mehr, Witzwil ist total im Umbruch begriffen. Thorberg und Hindelbank haben Abteilungen mit maximaler Sicherheit geschaffen - und wenn wir diese Untersuchungen auch kriminologisch nennenwollen, fehlt das Interdisziplinäre (was allerdings von den Leitern der Untersuchung auch angeführt wird), dem der Kriminologe verbunden ist. Trotzdem - auf diesen Basis-Untersuchungen sollte nun weiter gearbeitet werden und diese Bücher sollten nicht einfach in Bibliotheken verschwinden. Sie sollten eine 'Muss-Lektüre' des Schweiz. Ausbildungszentrums für den Strafvollzug sein, sie müssten mit den jeweiligen Vollzugsleitern und dem Personal der jeweiligen Anstalt durchdiskutiert werden - um zu lernen, um zu kritisieren, um weiterzukommen. Wenn man dies nicht tut, sind es eben 'Dissertationen', die meist nach der Drucklegung nur mehr einige wenige interessieren.

Obwohl das Untersuchungsprogramm (Band 1), unterteilt in einen Anstalts-, Personal- und Insassenkatalog ist, der minutiös das Vorgehen festlegt, ist doch jeder Band wieder anders geschrieben, wenn auch die einzelnen Punkte berücksichtigt wurden.

Wenn man z.B. die Arbeit von Martin Clerc und dessen Kritik an der - wie oben gesagt - nicht mehr existierenden Basler Anstalt liest, aber auch, wenn man, vor vielen Jahren allerdings, in jener Anstalt selbst tätig war, wobei der Anstalt aber ein anderer Leiter vorstand, dann muss man doch einige Fragezeichen setzen über die Schlussfolgerungen, die gezogen werden. Wenn man über den schweizerischen Strafvollzug schreibt, der ja kantonal und deshalb je verschieden ist (in den heutigen Konkordaten versucht man ja, sich immer mehr anzunähern), dann kann man nicht über eine Anstalt urteilen, ohne die anderen zu kennen, und dies ist wieder ein Nachteil, wenn man unerfahrenen Studenten, die nur eine Anstalt und diese nur kurz kennen lernten, solche Arbeiten aufträgt.

Das heisst nicht, dass alles zum besten steht, aber man sollte über Jahre die meist sehr mühevolle - und immer mühevoller werdende - Arbeit des Anstaltspersonals, das ja am meisten mit dem Gefangenen zu tun hat, kennen, bevor man urteilt, ob diese Kategorie des Personals nur einfach in einer Anstalt arbeitet, weil es sich um eine sichere Staatsstelle handelt, und ob sie dem Erziehungsgedanken gar nicht nachkommen, resp. an diesem gar nicht interessiert sind, sondern einfach nur als 'Schliesser' amten.

Natürlich ist es ein Unsinn, dass 80% der Gefangenen, die eigentlich gar nicht eingesperrt zu werden brauchten, da sie weder gemein-noch fluchtgefährlich sind, jenen Sicherheits-vorkehrungen unterworfen sind, die jenen Gefangenen angemessen sind, die man anders nicht 'halten' und 'erziehen' kann. Aber wie sollte man es denn anders machen: Wenn man etwas Neues bauen will, wo man alle Stufen von grösster Sicherheit bis zu liberalster Art des Vollzugs hat, verwirft dies das Volk der Kosten wegen (s.Regensdorf). Dass es aber auch anders herum geht und Verständnis, für diese Arbeit vorhanden ist, zeigte das Berner Volk, indem es dem grossen Kredit für Witzwil zusprach.

Wenn sich in der Arbeit von Annelies Leuthardt der Passus findet, dass 'normales' Verhalten vieler Frauen, wie 'einander einhängen' und 'küssen' bereits als homosexuell eingestuft wird von der Anstaltsleitung, dann muss man schon zustimmen, dass unser Strafvollzug eben für Männer gemacht wurde und nicht für Frauen, indem man viel zu wenig auf ihre normalen Bedürfnisse einging (dies ist aber im Ausland auch nicht anders, s.Prison Law Monitor, 4/1979). Es ist vom Laien aus gesehen, und die Doktoranden, die diese mit äusserstem Fleiss und viel Mut geschriebenen Arbeitern verfassten, müssen wohl doch als Laien eingestuft werden, sehr leicht, den Anstaltsleiter zu kritisieren, wie dies z.B. in Hindelbank, aber auch anderen Anstalten, geschah - dass jeder Leiter wie wir auch, Fehler macht, verneit dieser ja auch nicht - es ist aber schwerer, nachzuvollziehen, wie es uns ergangen wäre, wenn wir während Jahrzehnten im selben Betrieb an der Spitze wären und die 'Aufs' und 'Abs' mitmachen müssten, die der Strafvollzug nun einmal bietet - ganz abgesehen davon, dass der Vollzug seit ca. 10 - 15 Jahren eindeutig viel schwieriger geworden ist, da viele neue Elemente dazugekommen sind - von der Strafvollzugskampagne bis hin zu ausländischen Berufsverbrechern und Terroristen.

Dass, wie das Beispiel Lenzburg zeigt, der Anstaltsleiter seit Jahren versucht, einen vollamtlichen Psychologen zu bekommen, weist darauf hin, wie schwer es ist, einen zeitgemässen Vollzug durchzuführen, wenn die Behörden uneinsichtig sind und die nötigen Fachleute nicht bewilligen. Solche Probleme sollten auch in weiteren Gremien besprochen werden und auch dazu wären diese Bände, die sehr viel hergeben, eine Quelle, auf die man zurückgreifen kann, wenn auch, wie oben gesagt, bereits nicht mehr alles so ist, wie es in diesen Büchern steht.

Dassz.B - wieder für Lenzburg - steht, dass das Vertrauen zu den Pfarrern eher schlecht ist von Seiten der Insassen, sollte dies die Kirchen aufhorchen lassen: man müsste eben bei der Auswahl der Pfarrherren, die man in eine Anstalt abordnet etwas vorsichtiger sein. Es sollten 'Leutpriester' sein, die mit Insassen aller Kategorien sprechen und auch lachen und auch Spässe machen können sollten. Es sollte auch keine Stelle in einer Anstalt besetzt werden, wenn nicht vorher der Reflektant, sei er Psychologe, Pfarrer, Arzt, Psychiater, Pädagoge eine Ausbildung in Kriminologie und Strafvollzugskunde aufzuweisen hat. Das, was zur Zeit am Ausbildungszentrum geboten ist, ist viel zu wenig und müsste, falls man überhaupt diese Aufgabe diesem Zentrum auch übergeben möchte, bedeutend ausgeweitet werden. Dies sollte eigentlich für diese Fachleute selbst eine Selbstverständlichkeit sein, denn die Arbeit in einer Strafanstalt mit sozial Devianten aller möglichen Grade bis hin zu psychisch Kranken ist derart wichtig, dass nur die besten Leute hier eingesetzt werden sollten.

Zu der Feststellung von Martin Pfrunder, dass sich die Personalangehörigen von den Insassen verachtet fühlen, möchte ich aus eigener Erfahrung ein Fragezeichen setzen. Sollte dies aber so sein, dann sollte unverzüglich von der Anstaltsleitung – wohl nicht nur in Lenzburg – etwas unternommen werden, resp. müsste das Personal durch das Ausbildungszentrum in Bern so ausgebildet werden, dass es auf eine Weise mit den ihnen anvertrauten Insassen verkehren könnte, dass aus dieser Beziehung nicht Verachtung resultiert.

Auch die hier nicht namentlich aufgeführten Resultate der übrigen Bände geben zu vielen weiteren Fragen Anlass. Die Bücher sollten wirklich von allen im Vollzug Arbeitenden, aber auch die am Vollzug Interessierten, wie Richter, Anwälten u.a. durchgearbeitet resp. mit Fachleuten besprochen werden.

Die Herausgeber haben uns eine grossartige Arbeit vorgesetzt, die von den einzelnen Autoren mit viel Energie bearbeitet wurde und es sollte nun darauf aufgebaut werden. W.T. HAESLER

Herald NIEMEYER, <u>Der Konflikt im Erziehungsstrafvollzug</u>, Verlag Haag & Herchen, Frankfurt /M. 1979

Der Autor war an einer Strafanstalt und sah die 'Not, durch wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn angemessen auf tägliche Konflikte in der erziehlichen Praxis reagieren zu können'. Dagegen wollte er etwas tun und so entstand diese Arbeit. Er studierte an einer Pädagogischen Hochschule Erziehung und Rehabilitation, Sozial- und Berufspädagogik. Dazu kamen noch Kurse in Strafrecht, Kriminalpsychiatrie, Straffälligenpädagogik und Soziologie. Das Hauptanliegen der Arbeit ist 'eine zustäzliche Grundlage für die Verbesserung der Erziehungsbzw. (Re-)Sozialisierungseffektivität im Erwachsenenstrafvollzug zu liefern und eine offensive Auseinandersetzung mit solchen Ideologien zu leisten, die einen humanen Strafvollzug mit einem verwöhnenden Strafvollzug gleichsetzen'.

Der Autor geht davon aus, dass der Strafvollzug - nach dem bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz - Chancengleichheit bieten sollte für alle, die nur mangelhafte Bildungsmöglichkeiten in Kindheit und Jugend hatten : berufliche Förderung und Weiterbildung, aber auch soziale Hilfe und therapeutische Behandlung sollten angeboten werden. Es wird auf die Eigenart der Erziehung während des Vollzugs eingegangen und es wird eine offene Vollzugsanstalt (Bochum-Langendreer) dargestellt, die ausschliesslich der Berufsausbildung bzw. Umschulung der Gefangenen dient (Nordrhein-Westfalen offerierte solche Möglichkeiten bis 1967 fast ausschliesslich nur Jugendlichen). Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Lehrgang werden beschrieben und die Ausbildungsinhalte und Zertifikate aufgeführt (Schweisserausbildung, Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter, Elektroanlageninstallateur, Metallwerker, Rohrschlosser, Maschinenarbeiter.)

Ein Kapitel gilt der 'Erfassung der prägnanten sozialen Prozesse und Gebilde in der Anstalt' (u.a.Sozialverhalten entsprechend der Persönlichkeitseigenart; Desorientiertheit haftgewohnter Gefangener in einer Modellanstalt; Rivalität und Gegensätze; Das eingentümliche Wir-Bewusstsein unter Beamten und Gefangenen).

Es werden 'Besondere Ausdrucksformen von Konflikt in der Anstalt' (Konflikte durch Lernanforderungen: Psychiatrische Auffälligkeiten bei den Gefangenen als mögliche Ursachen des Konfliktverhaltens; Selbstidentifizierung infolge von inferioren Sozialisationserfahrungen; Selbstbefreiungschancen durch sekundäre Sozialisation; Achtung und Beachtung der Gefangenenindividualität) besprochen.

Es wurde auch eine Gefangenenbefragung zur erziehlichen Effizienz und hinsichtlich der Konfliktlagerung durchgeführt.

Am Schluss fordert Niemeyer, dass der Erziehungsstrafvollzug mehr Untersuchungen hinsichtlich der Insassenkultur haben sollte, um eine strafvollzugsbezogene Erziehungskunde weiterführen zu können. Er stellt anhand seiner Erfahrungen fest, dass der Erziehungsstrafvollzug den Gefangenen weder zufriedener mit dem Eingesperrtsein gemacht habe, noch ein Lerneifer anzuzünden imstand war. Er weist auf Erfahrungen in der Volksrepublik China hin, die offenbar mit ihrem Vorgehen bessere Erfolge auszuweisen haben. Damit schliesst diese recht interessante Arbeit, die für den Insider nicht allzu viel Neues aber doch gewisse Anregungen bringt.

W.T. HAESLER

James HILLMAN, <u>Selbstmord und seelische Wandlung</u>, Daimon Verlag, Zürich, 1980

Hillman ist heute an einer amerikanischen Universität tätig und arbeitete früher lange Jahre als Studienleiter am C.G Jung-Institut in Zürich, zu dessen analytischer Grundlage er sich bekennt. In diesem Buche, dessen 1.Auflage bereits 1966 erschienen ist (Hilde Binswanger besorgte die zung ins Deutsche), setzt er sich auseinander mit der medizinischen, rechtlichen und psychologisch-psychoanalytischen Sicht im Hinblick auf den Selbstmord. Es werden keine einzelnen 'Fälle' gebracht sondern gezeigt, wie ganz anders der Psychologe an diese Problematik herangeht als die anderen Wissenschafter. Rechtlich gibt es heute noch Staaten, wie England, wo der Selbstmord als Verbrechen eingestuft ist und der Mediziner andererseits ist von seiner Berufsansicht darauf eingeschworen, Leben zu erhalten und so jeden Selbstmord mit allen Mitteln zu verhindern. Ganz anders der Psychologe. Wenn er diese Bezeichnung verdienen will, so hat er den Patienten, auch den Selbstomordkandidaten, zu begleiten, mit ihm zusam men die Impulse, die zum Auslöschen des Lebens führen könnten, zu verstehen zu versuchen und ihm zu helfen, wenn möglich, sie zu überwinden und im Leben wieder einen Sinn zu finden.

Hillman versucht, wie dies Adolf Guggenbühl-Craig, ein anderer Jung'scher Analytiker, im Vorwort sagt: "den Beruf des Analytikers von Bindungen an das medizinisches Weltbild zu befreien". Während Psychotherapie ja immer noch von den meisten Aerzten als ihr ureigenstes Gebiet abgesehen wird- und sie Psychotherapie praktizieren dürfen ohne darin, wie der Psychologe, speziell dafür ausgebildet worden zu sein!! - zeigt hier Hillman, dass man dieses Denken zurecht in Frage stellen kann und auch muss.

Der Autor zeigt in seiner Arbeit, dass sich der Psychologe auch viel mehr mit dem Tod befassen sollte, als dies üblicherweise geschieht.

Hillman zeigt auf, dass es ein analytisches Geheimnis gibt, das etwas anderes als das medizinische ist und das nicht mit dem Beruf als solchem zusammenhängt. Die psychologische Arbeit des Analytikers mit dem Patienten ist etwas viel Engeres 'Mysteriöses', als es zwischen Arzt und Patient besteht und deshalb ist das Geheimnis auch unauflöslich, über den Tod des Patienten hinausgehend.

Der Selbstmord ist ein Drang nach eiliger Wandlung, wie der Autor sagt. Dass im Patienten eine Wandlung vorgehen muss, liegt in der Aufgabe, die sich Psychologe und Patient stellen. Dass diese Wandlung aber behutsam und langsam vor sich gehen sollte, dafür haben beide zu sorgen. So ist es wohl auch möglich, dass Selbsmordimpulse gewandelt werden können und der Selbstmord dann nicht stattfindet.

Das Buch von Hillman, das ganz auf der Jung'schen Lehre basiert, ist auch für den Kriminologen aufschlussreich.

W.T. HAESLER

Martin REISER, <u>Handbook of Investigative Hypnosis</u>, LEHI Publishing Company, Los Angeles/Calif.

Der Autor hat in Erziehungswissenschaften doktoriert und ist seit Jahren Leiter der Verhaltensforschungs-Abteilung der Polizeidirektion von Los Angeles. Daneben leitet er das von ihm gegründete 'Forensische Hypnose-Institut' (Law Enforcement Hypnosis Institute). Er ist Lehranalytiker und Mitglied des 'Los Angeles Institute of Psychoanalytic Studies', etc. Er gründete auch die 'Society of Investigative and Forensic Hypnosis'. Früher schon schrieb er ein Buch über 'Die Psychologie im Dienste der Polizei' (Practical Psychology for Police Officers).

Was er uns hier darlegt ist etwas, mindestens für uns in der Schweiz, Neues: der Gebrauch der Hypnose bei der Vernehmung von Zeugen, speziell bei Gewaltverbrechen. Oft sind hier die Zeugen unfähig, klare Aussagen zu machen, oder, wie z.B. bei Vergewaltigungen, verdrängen sie vieles, was sie erlebt haben. Hier greift die Hypnose ein und bringt es offenbar fertig, vielfach mehr Licht in die Fälle zu bringen. Zwischen Juli 1975 und Ende Dezember 1978 untersuchte Reiser 375 Zeugen und konnte bei 229 zusätzliche wertvolle Informationen erhalten, was sich auf die Strafverfolgung, letztlich aber auch auf die Prävention, hilfreich auswirkte.

Der Dekan der Abteilung für Anästhesie der Medizinischen Abteilung der Universität von Los Angeles, Prof. Ronald Katz, der eines der Vorworte schrieb, war 1970, so seine Aussage, als man von dieser Art der Hypnose-Praxis zu sprechen begann, mehr als skeptisch; er wurde aber seither von einem Saulus zu einem Paulus, da er l. sah, wie positiv und statistisch gesehen, doch recht häufig, diese Verwendungsart der Hypnose erfolgreich war und 2. auch feststellen konnte, dass die Zeugen keinerlei Schaden nahmen.

Letzteres ist auch kaum möglich, besonders wenn man selbst mit Hypnose arbeitet, wenn man sieht, wie subtil Reiser vorgeht.

Ein zweites Vorwort wurde von Daryl F. Gates, dem Chef der Polizei von Los Angeles, verfasst, der ebenfalls auf den Vorteil der Hypnose bei Zeugenaussagen - natürlich nicht bei allen - hinweist und sagt, dass gewisse Fälle ohne diese überhaupt nicht hätten gelöst werden können.

Der Autor gibt einen ausgezeichneten Ueberblick über das, was er uns vortragen will-begonnen von der Geschichte der Hypnose über ihre Anwendungsarten etc.etc. bis hin zu einem ausführlichen Protokoll einer Vernehmungssitzung. Es sind immer, neben dem Hypnotiseur, der Vernehmungsbeamte dabei, wie auch ein Zeichner, der nach Angaben des Zeugen ein Phantombild herstellt des oder der Täter, insoweit dies nötig ist.

Reiser ist der Ansicht, dass nicht fremde Fachleute diese Hypnosen durchführen sollten, sondern dafür speziell ausgebildete Polizeioffiziere. In seinem Institut offeriert er denn auch 36-Stunden-Kurse, die jeweils über das Wochenende durchgeführt werden.

Falls keine rechtlichen Schwierigkeiten herstehen - darüber spricht Reiser ebenfalls für die USA, indem er verschiedene Bundesgerichtsurteile anführt - sollte doch dies auch bei uns ein Weg sein, dem Gedächtnis der Zeugen in gewissen Prozessen nachzuhelfen, wobei eine gewisse therapeutische Nebenwirkung hie und da auch - obwohl nicht gewollt - mitspielen dürfte, da die Zeugen, die ja oft Schreckliches erlebt haben, doch beruhigt werden können.

W.T. HAESLER

Markus MERZ, <u>Unerwünschte Schwangerschaft und Schwanger-schaftsabbruch in der Adoleszenz. Eine psychoanalytische</u> . Untersuchung, Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1979

Merz ist Kinderpsychiater und arbeitete eine Zeitlang in der Basler Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche. Seine Aufgabe war u.a., während 2 Jahren Patientinnen, die das 18.Altersjahr noch nicht erreicht hatten und schwanger waren, zu begutachten im Hinblick auf eine Interruptio.

Am Beginn seiner Arbeit weist der Autor auf frühere Untersuchungen in dieser Hinsicht hin, die aber im allgemeinen den tiefenpsychologischen Aspekt weitgehen vermissen liessen. Im Laufe der 2 Jahre waren 33 Patientinnen im Durchschnittsalter von 16 2/3 Jahren zu begutachten, wobei die Mädchen vor der Operation, gleich nachher, 10 Tage später und 1/2 Jahr später - wobei hier aber nicht mehr alle interviewt werden konnten - befragt wurden. Es ging darum, herauszufinden, wie der Unterbruch verarbeitet wurde. Es wird auf die Familiensituation, die Partnerbeziehungen und die prägravide Persönlichkeit eingegangen. Leider wird nichts über die Intelligenz gesagt, ausser einmal, als von einem debilen Mädchen gesprochen wird. Merz geht dann auf die Ablösungsproblematik im Hinblick auf die Schwangerschaft ein, sowie auf die 'narzi stische Krise' (wobei gemeint wird, ein stabiles Selbstgefühl zu erlangen) und die Problematik der Auseinandersetzung mit dem Tod in dieser Entwicklungsphase (rund 1/3 der Mädchen hatten in nächster Nähe praktisch mit dem Tod zu tun).

Ein wichtiges Kapitel behandelt dann die emotionalen Reak tionen, wie Depression, Bedrohung des Selbst, Schuldgefühle. Is konnte nachgewiesen werden, dass für 21 Patientinnen die Schwangerschaft eine akute schwere seelische Belastung bedeutete. Rund 50% konnten nach einem halben Jahr die Interruption einigermassen verarbeiten, bei der anderen Hälfte 'blieben störende psychische Symptome oder Einschränkungen ihrer psychosozialen Möglichkeiten zurück'. Es folgt dann eine psychoanalytische Interpretation und Schlussfolgerungen für die Indikationsstellung. Merz schreibt: "Wenn wir aufgrund der Untersuchung der Persönlichkeits-und Familienstruktur der Patientinnen zur Ueberzeugung gelangt sind, dass die unerwünsch-Schwangerschaft in der Adoleszenz ein Symptom einer Entwicklungskrise darstellt und regelmässig auf massive Trennungskonflikte und ausgeprägte narzisstische Probleme verweist, dann folgt daraus die Notwendigkeit die Indikation zur Interruptio in jedem Fall zu stellen, wenn die Patientinnen auf ihrem Wunsch nach Abbruch der Schwangerschaft beharren". Auf Grund seiner Tätigkeit als Gutachter kommt der Autor zur Ueberzeugung, dass die Fristenlösung anderen Lösungen vorzuziehen ist und dass es nicht am Arzt liegt, zu sagen, was zu tun und was zu lassen sei.

Einige 'Schlussfolgerungen für die Betreuung der Patientinnen' bis hin zur Psychotherapie sind ebenfalls in dieser wertvollen Schrift enthalten. Iris DAUNER, Brandstiftung durch Kinder. Kriminologische, kinderpsychiatrische und rechtliche Aspekte, Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1980

Die Autoren kommt aus der 'Schule' von Prof. H.Stutte in Marburg, der auch das Vorwort schrieb. Ueber erwachsene und jugendliche Brandstifter wurde schon oft geschrieben, kaum aber über kindliche Brandstifter (bis zum Alter von 14 Jahren). Dieses 'Loch' nun möchte die Autorin in etwa schliessen.

Zu Beginn ihrer Untersuchung geht sie auf die bisherige Literatur über Brandstiftung ein, zeigt psychologische und psychiatrische Aspekte auf und weist auch auf die Stellung des Kindes unter strafrechtlichen Gesichtspunkten hin, wobei es vor allem um den Begriff der 'Deliktfähigkeit' geht. Die Autorin basiert auf den Rechtsbegriffen der BRD, weist aber vergleichen auch auf Oesterreich und die Schweiz hin.

Als 'Untersuchungsmaterial' standen ihr 30 Kinder (29 Buben und 1 Mädchen) zur Verfügung, die von 1967-1977 zur Begutachtung in der Marburger Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie eingewiesen wurden. Um Vergleiche mit gleichaltrigen Kindern anstellen zu können, wurde eine Kontrollgruppe von Kindern mit Eigentumsdelikten mitbearbeitet.

Es wurde der 'Entwicklungsstand der Täter' (entwicklungspsychologisch, psychiatrisch, somatisch, reifungsbiologisch, klinisch) festgestellt, das psychosoziale Umfeld erfasst, die Motivation untersucht und dann die Ergebnisse dargeboten. Interessant ist es, dass festgestellt werden konnte "dass vorwiegend wirtschaftliche Erwägungen relativ rasch zur Begutachtung kindlicher Delikte führen, während innerpsychische Konflikte der Kinder, die sowohl durch Brandstiftung als auch durch Diebstähle signalisiert werden, keine kinderpsychiatrisch-psychologische Beratung auslösen, erst wenn die Erwachsenen dadurch tangiert werden 'geschieht'etwas".

Ebenfalls ist festzustellen, dass neurotische Kindersymptome und damit kindliche Neurosen bei den Probanden signifikant seltener sind als bei der Kontrollgruppe und : ... "können die untersuchten kindlichen Brandstifter als in der Regel durchschnittlich bis überdurchschnittlich intelligent, wenig neurotisch, aber als ängstlich und empfindsam, kontaktarm, dabei häufig aggressiv-eigenwillig beschrieben werden".

"Die Eltern-Kind-Beziehung, die Situation im Geschwisterkreis, die Reaktion der Lehrer und die Diskriminierung am Wohnort (ist) bei den Kontrollprobanden erheblich stärker negativ besetzt als dies bei den kindlichen Brandstiftern der Fall ist".

"Wiedergutmachungsabsichten äussern nur wenige der Probanden beider Gruppen, bei den kindlichen Brandstiftern aber doch 23%".

Diese und andere Resultate, deren Basisuntersuchungen klar dargestellt sind in vielen Tabellen zeigt dieses kriminologisch interessante Buch der deutschen Autorin, das auch auf die Beurteilung der Deliktfähigkeit nach bundesdeutschem Recht Hinweise gibt.

W.T. HAESLER

Gaetano BENEDETTI, Klinische Psychotherapie. Einführung in die Psychotherapie der Psychosen, 2., überarb. Auflage, Verlag Hans Huber Bern, Stuttgart, Wien, 1980.

Der Autor, der nach dem Tod Heinrich Mengs, dem wir Kriminologen viel zu verdanken haben, dessen Lehrstuhl für Psychohygiene übernahm, hat sich von der Psychohygiene im Meng'schen Sinne zu einem Spezialisten der Psychotherapie von Psychotikern entwickelt. Er ist bei uns in der Schweiz wohl 'der Fachmann' dafür. Wir warten aber immer noch auf einen Psychohygiene-Lehrstuhl, wie ihn Meng seinerzeit gestaltete (vor einigen Jahren las in der ganzen Schweiz einzig an der Genfer Universität ein Lehrbeauftragter über dieses doch wohl äusserst wichtige Fach).

Psychotherapie der Psychosen dürfte wohl auch für Fachleute, die im Vollzug arbeiten, ein wichtiges Thema sein, denn überall befinden sich, wenn vieilleicht auch nicht Psychotiker doch mindestens eine Anzahl 'borderline-Fälled'in unseren Strafanstalten. Wie wenig sich in dieser Art Psychotherapie ändert, zeigt, dass Benedetti seit der 1. Auflage (1964) nur wenig zu ändern brauchte. Wie bei der Therapie der Neurosen ist auch bei jener der Psychosen der 'Mensch Arzt' am wichtigsten, der dem 'Menschen Patient' begegnet und mit ihm währen kürzerer oder längerer Dauer intensiv zusammenarbeitet. Der 'Mensch Patient' kann so immer mehr auf seine Abwehr gegen andere verzichten und lernt am Mensch Arzt! wie man sich aus der durch die Krankeit gegebenen Einsamkeit und Verschlossenheit sich herausarbeiten kann. Als kleine Kritik kann vielleicht doch wieder einmal gesagt werden, dass sich klinische Psychologen, die eine Lehranalyse bei einem anerkannten Analytiker und ein gründliches Psychotherapiestudium an einem der anerkannten Institute absolviert hat, ebenso eignen, mit Psychotikern zusammenzuarbeiten wie der Psychiater. Wenn Medikamente abgegeben werden müssen, ist die Zusammenarbeit Psychologe-Psychiater, die ja in jedem Falle gewährleistet sein sollte, immer noch da, um auch dieses Gebiet abzudecken.

Benedetti weist auf die Arzt-Patienten-Beziehung hin (wir erinnern hier auch an die früheren Schriften von A.Maeder und anderen über dasselbe Thema) und geht speziell auf das 'rechte Hören', das 'sinngemässe Fragen' und das 'adäquate Antworten' ein. Die bei jeder Psychotherapie eine wesentliche Rolle spielende Uebertragung wird ausführlich behandelt und ein wichtiges Kapitel gehört dem Thema 'Wesen und Wirken der Deutung', wobei ja oft eben nicht gedeutet werden soll, um den langsamen Weg des psychotischen Patienten aus seiner Abkapselung herauszukommen, nicht zu stören.

Benedetti geht mit unendlicher Behutsamkeit vor und es ist in diesem Falle nicht von ungefähr, dass die 1.Auflage schon mehrere Uebersetzungen in andere Sprachen zur Folge hatte. Psychotherapie ist, wie Benedetti zum Schluss sagt "nicht in Worte zu fassen". Und es ist auch unmöglich, dass jemand Psychotherapie als 'Kurs' neben anderem lernt. Nur intuitiv begabte Menschen mit einer fachgemässen Ausbildung, die das Gespür haben auch für Abwegiges (das doch einen Sinn hat), können diesen wohl schwersten Beruf am Menschen ausüben. Benedetti gehört dazu und ist auch fähig, das was er mit Patienten erfahren – und auch gelernt – hat, in Worte zu fassen.

W.T. HAESLER

Rudolf EGG, Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozial therapeutischer Massnahmen, Verlag Haag & Herchen, Frankfurt/M.1979

Es handelt sich hier um eine etwas verkürzte, aber doch noch 461 Seiten umfassende Dissertation des Verfassers an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. Seit Jahren hätten in der BRD ja von Gesetzes wegen (zum 2. Mal verschoben auf 1985) sozialtherapeutische Anstalten errichtet werden sollen für

- 1/ Rückfalltäter mit einer schweren Persönlichkeitsstörung
- 2/ Sexualtäter mit ungünstiger Kriminalprognose
- 3/ 'jungerwachsene' Hangtäter (straftat vor Vollendung des 27. Altersjahres) und
- 4/ Schuldunfähige und vermindert schuldfähige Täter, wenn die Sozialtherapie eine günstigere Massnahme darstellt als die Behandlung in einer psychiatrischen Krankenanstalt.

Einige wenige Modellanstalten sind trotzdem gegründet worden und über die bisherigen Resultate einer solchen, Erlangen, schreibt hier Rudolf Egg.

In einem 1. Allgemeinen Teil stellt er zuerst dar : Kriminalität und die Behandlung Krimineller (Theoretische Ansätze und empirische Befunde zur Entstehung der Kriminalität; Konsequenzen für die Behandlung Krimineller). Zur Evaluation therapeutischer Massnahmen (Begriffserklärung und Designklassifizierung; Problematik; Problematik von Evaluationsstudien; Behandlungsforschung Im Stravollzug: bisherige Arbeiten); im Speziellen Teil folgt dann ein Kapitel zum Forschungsplan der vorliegenden Evaluationsstudie, eines über den Ablauf der Datenerhebungen und Charakterisierung der Stichproben, ein weiteres, in dem über den Anstaltaufenthalt, Therapie und soziale Kontakte und Persönlichkeitsmerkmale der Versuchspersonen berichtet wird (wobei hier auf die verschiedenen Testverfahren, die zur Anwendung kamen, hingewiesen wird).

Der Autor benützt auch eine 'Normalpopulation'Gefangener' (Anstalten Straubing und Amberg) als Kontrollgruppe. Interessant ist es u.a., dass bei den Vergleichsgruppen extremere Normabweichungen festzustellen waren, "was auf eine etwas höhere Behandlungsbedürftigkeit dieser Gruppe hinweist". Das dürfte wohl bedeuten, dass es gewisse Gefangene im Normvollzug ebenso nötig hätten, behandelt zu werden, wie jene in einer Spezialanstalt. Unterschiede punkto familiärer, beruflicher, deliktischer Daten, Intelligenz u.a. konnten dagegen kaum festgestellt werden, zwischen den Gefangenen, die in der Sozialtherapeutischen Anstalt einsassen und jenen, die in den zwei anderen Anstalten waren.

Die Gefangenen wurden im Abstand von 9 Monaten befragt und diese zwei Datenerhebungen zeigten "dass der Aufenthalt in einer Sozialtherapeutischen Anstalt deutlich positiver zu bewerten ist, als der Aufenthalt in einem herkömmlichen Gefängnis". So waren u.a. die Angaben über emotionale Labilität, Depressivität, Impulsivität bei den zwei Befragungen deutlich besser zu bewerten.

Persönliche Probleme konnten besser behandelt werden in der Einzeltherapie, die Beziehung der Gefangenen untereinander in der Anstalt besser in einer Gruppe.

"Als problematische und damit verbesserungsbedürftige Punkte innerhalb der Sozialtherapeutischen Anstalt Erlangen erweisen sich vor allem das Verhältnis zwischen Anstaltspersonal und Insassen, die Arbeit innerhalb der Anstalt und deren geringe Bezahlung".

Die Arbeit bringt sehr viele Angaben gerade für ein Land wie die Schweiz, die noch keine solchen Anstalten aufweist. Man kann doch damit, auch wenn weitere Forschungen dringend angezeigt sind, wie der Autor auch vorschlägt, Fehler vermeiden, indem man sich bereits auf gewisse Vorversuche stützen kann.

W.T. HAESLER

Hazel B. KERPER, <u>Introduction to the Criminal Justice System</u>. Second Edition, West Publishing Company, St-Paul, New York, Los Angeles, San Franzisco, 1979

Nach dem Tode von Frau Prof. Hazel Kerper (Sam Houston State University) wurde die 1972 erfolgte l.Auflage ihres Lehrbuches von Prof. Jerold H.Israel (University of Michigan Law School) revidiert und herausgegeben.

Es handelt sich um eine ausgezeichnete Einführung in das Straf-System der USA Dazugeliefert wird ein "Study Guide" mit Fragen zu allen 17 Kapiteln für Studenten, wie auch ein "Instructor's Manual" mit den Antworten für den korrigierenden Lehrer.

Der Zweck des Buches wird von H.Kerper so umrissen :"This book is not a law book, but a book about the law. It is written for the beginning student in law enforcement, criminology and corrections, sociology, social welfare, government, and urban affairs who needs an understanding of the criminal law as a means of social control".

Es wird u.a über folgende Themen Auskunft gegeben : Was ist das Gesetz?; Die Klassifizierung der Gesetze; Die spezielle Rolle der Gerichte; Was ist ein Verbrechen?; Die Elemente des Verbrechens; Die Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigentum; Ein Ueberblick über den Strafprozess; Die Strafuntersuchung; Die Anklage; Urteilssprechung und Strafvollzug; Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug; Die Polizei; Die Fachleute des Rechts; Der Strafvollzugsbeamte.

In einem 1. Anhang wird aufgezeigt, wie man einen Gesetzparagraphen findet und wie man ihn zitiert, in einem 2. folgt ein Glossar von Rechtsbegriffen und in einem 3. schliesslichfinden sich ausgewählte Abschnitte aus der Verfassung der USA im Hinblick auf das Thema des Buches. Das Recht als ein Mittel der Sozialkontrolle, seine Funktion und seine Grenzen werden aufgezeigt, auf die staatlichen und Bundesgesetze wird hingewiesen, der Aufbau des Gerichtswesens wird beleuchtet, das Rechtswesen des Bundes beschrieben, es wird auf die Entwicklung der Strafen eingegangen und auch die moralische Begründung zum Strafen gestreift. Es wird das Verfahren des Prozesses bei Verbrechen beschrieben, es wird über zeitlich begrenzte Verhaftungen geschrieben, über alles, was bei Anklage vorzukehren ist usw. Bei den Strafen wird auf die Todesstrafe hingewiesen, auf das Bussensystem, die Probation, die Gefängnisstrafen, das Problem des Rückfalls. Man hört über die Ausbildung der Polizei und die Rolle des Polizeibeamten, über die Ausbildung des Staatsanwaltes und des Verteidigers, über die Rolle des Richters und jene des Bewährungshelfers.

Es handelt sich um ein sehr reichhaltiges Werk, das in den USA zu den Standardwerken für Studenten aller Art, wie sie oben angeführt wurden, gehört.

W.T. HAESLER

John FREEMAN (Herausg.), <u>Prisons Past and Future. In commemoration of the bi-centenary of John Howard's THE STATE OF PRISONS</u>, Heineman Educational Books Ltd, London, 1978

Das Buch ist als Band XLI der Cambridge Studies in Criminology (General Editor: Sir Leon Radzinowics) erschienen und beinhaltet 19 Referate, die anlässlich einer Tagung im Jahre 1977-200 Jahre nach dem Erscheinen von Howards Werk - in Canterbury gehalten wurden.

John Howard ist einer der Grossen in der Strafvollzugskunde. Er hat viele Länder und deren Gefängnisse besucht und als er als Bemater das Gefängnis von Bedford zu kontrollieren hatte, sah er, was alles getan werden sollte, um den Gefangenen ein menschenwürdigeres Leben zu gewähren. Das Buch – 1777 erschienen – hatte einen weltweiten Widerhall, auch wenn es in England selbst kaum grosse Veränderungen in die Gefängnisse brachte.

Mehrere Beiträge betreffen Howard selbst, sein Leben und Werk, andere aber gehen auf gegenwärtige und zukünftige Probleme im Strafvollzug ein.

So wird über John Howards Einfluss auf Europa und Amerika gesprochen, es wird der Einfluss des Gefängnisses auf die Kriminalität diskutiert, die Rechte des Gefangenen ins Auge gefasst, die Zukunft der bedingten Strafe diskutiert, die Frage aufgeworfen, ob eine Kontrolle ohne Repression möglich sei, die Frage der Ethik im Zusammenhang mit der Vollzugspraxis beleuchtet, wie auch jene, wie die Psychohygiene im Strafsystem zu werten sei.

Als Autoren zeichnen u.a.Frau Prof. Inkeri Anttila (Helsinki), Prof. Nils Christie (Oslo), Prof. Gibbens(London), Prof. Krebs (Wiesbaden), Prof. McClintock (Edinburgh), Prof. Radzinowicz (Cambridge) und Prof. Wolfgang (USA).

Das Buch zeigt viele Aspekte auf im Hinblick auf die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft des Strafvollzugs und ist interessant, gibt es doch viele Anregungen.

W.T. HAESLER

Don C.GIBBONS, The Criminological Enterprise. Theories and Perspectives, Prentice Hall, Inc., Englewood Cliffs, New Jersey, 1979

Die amerikanische Kriminologie ist nicht dem dogmatischen Denken verpflichtet - wie dies z.T. die europäische ist, die als Seitenzweig des Strafrechts aufgebaut wurde - sondern demjenigen der Soziologie, die empirisch vorgeht und einem stärkeren Wandel unterliegt, als wenn es um starre Rechtsbegriffe gehen würde.

Der Autor, Soziologieprofessor, der schon verschiedene Bücher verfasst und mit- verfasst hat, bietet hier eine Geschichte der Kriminologie in den USA. Auf etwas mehr als 200 Seiten wird zuerst über 'The Nature of Criminology' und die 'Early years' gesprochen. Darauf folgen in verschiedenen Kapiteln: Kriminologie 1930-1955 und 1955-1970, dann 'New Directions in Criminological Theory' und 'The Future of Criminological Theory'. Es wird auf das europäische Erbe hingewiesen wie auch auf das in die USA verpflanzte puritanische, das sich mit 'Sünde', und so auch mit Kriminalität und deren Bekämpfung befasst. Wir hören in speziellen Abschnitten über Kriminologen wie Parmelee, Sellin, Clinard, Sutherland, Glaser, Ohlin, Quinney, Teeters und viele andere. Wir sehen, wie die einzelnen Theorien aufgebaut wurden bis hin zur 'labeling theory' und zur 'conflict and radical (Marxist) criminology'.

Gibbons ist der Ansicht, dass letztere kaum genügend Anhänger finden wird, um 'unwerfend' zu sein. Er sieht für die Zukunft historische Studien, die weitgehend fehlen (zurück bis zu den Pilgervätern), und einen Ausbau durch eine neue Generation von Friminologen, die seiner Ansicht nach ebenfalls noch fehlen, der Theorien, die im letzten Dezennium 'Mode' waren.

Wenn man sich kurz über die nordamerikanische Kriminologie orientieren möchte, ist Gibbons' Buch gut dazu geeignet.

W.T. HAESLER

Terence P. THORNBERRY & Joseph E. JACOBY, The Criminally Insane. A Community Follow-Up of Mentally Ill Offenders, The University of Chicago Press, Chicago, London, 1979

Diese Untersuchung hat einen typisch amerikanischen Ausgangspunkt. Nigel Walker (Cambridge UK), der die Einführung schrieb, weist auf zwei Bundesgerichtsfälle in den USA hin: Baxstrom im Staate New York und Dixon in Pennsylvanien. Für Gewaltkriminalität Eingesperrte, die als geisteskrank in staatlichen psychiatrischen Kliniken für psychotische Verbrecher eingewiesen wurden, brachten es fertig, aus diesen Anstalten heraus in 'normale' psychiatrische Kliniken überwiesen

zu werden, von wo sie dann meist bald entlassen wurden. Da Baxstrom und Dixon nicht die einzigen dieser Kategorie waren, wurden mit Baxtrom 966 andere Gefangene ebenfalls in die anderen Kliniken überführt, mit Dixon (1971) deren 586.

Ueber letztere, die sich im Farview State Hospital befanden, handelt diese Studie, die wohl einzig in ihrer Art ist. Es wurde diesen Geisteskranken nach ihrer Entlassung nachgegangen und das Resultat der gründlichen Untersuchung ist recht positiv. Die Hypothese war, da es sich um Gewaltverbrecher handelte, diese, wieder freigelassen, ähnliche Delikte begehen würden, da man sie ja z.T. über ein Jahrzehnt einge sperrt hatte und sie auch weiterhin in Farview belassen wollte. Ueber die Hälfte der 'Dixon-Delinquenten benahmen sich schon im Farview Hospital, ohne aufzufallen, und wenn sie dies taten, dann waren sie meist sowohl Täter als auch Opfer. Die Ueberführung in normale psychiatrische Kliniken verlief in der Regel ohne Schwierigkeiten. Sie fielen also nicht auf. In der Folge - innerhalb von 48 Monaten - wurden 27% wieder verhaftet, aber hauptsächlich für Eigentumsdelikte. Nur 11% davon für Delikte, wo Gewalt mitspielte.

14,5% wurden als gewährlich klassifiziert bei ihrer Entlassung aus der psychiatrischen Normal-Klinik. Man rechnete mit 18% Rückfällen. Das Resultat war also positiver. Dies sind nur einige Hinweise auf dieses interessante Buch, das Verschiedenes, was man sich vorstellt bei Gewaltverbrechern, in ein anderes Licht rückt.

W.T. HAESLER

Stephan Van DINE, John P. CONRAD, Simon DINITZ, Restraining the Wicked. The Incapacitation of the dangerous Offender, Lexington Books, D.C. Heath and Company, Lexington, Mass. Toronto, 1979

Entgegen den Befunden von Thornberry and Jacoby, obwohl es sich bei dieser Untersuchung 'nur' um Gewaltverbrecher, nicht aber um geisteskranke Gewaltverbrecher, handelt, kommen die Autoren zu einem Schluss, der aufhorchen lässt.

Es wird am Anfang eine Aussage des amerikanischen Sozialkritikers James Q.Wilson angeführt: "Wicked people exist. Nothing avails except to set them apart from innocent people".

Um dieses Thema geht es. Es wurden 342 Täter, die im Franklin County (Ohio), mit Ausklammerung der Stadt Columbus, in den Jahren 1972 und 1973 verhaftet wurden wegen Gewaltverbrechen, untersucht.

Es wird Alter, sozioöknomischer Status, kriminelle Karriere an sich und solche, wo Gewalt mitspielte, angegeben neben vielem anderem mehr. Es werden dann, aufgrund der früheren Taten, Spekulationen angestellt, die sich auf eine mögliche spätere Gewaltkriminalität beziehen.

Die Autoren weisen aufgrund ihrer Forschungen nach, dass weniger Gewaltkriminalität existieren würde, wenn man die diesbezüglichen Täter in den Anstalten behalten würde, als dies geschieht. Sie geben auch an - und dies im Hinblick auf das Franklin County - was dies kosten würde. Diese Summen sind enorm und so ist wohl kaum damit zu rechnen, dass in den an sich schon überfüllten amerikanischen Strafanstalten diesen Anregungen, die an sich aber recht instruktiv sind, gefolgt werden wird.

W.T. HAESLER

Elmer H. JOHNSON, Crime, correction and society, 4th edition, The Dorsey Press, Homewood, III, 1978

Der Autor ist Professor für Soziologie und Strafverfolgungswissenschaft (criminal justice) am Center for the study of crime, delinquency and corrections der Southern Illinois University in Carbondale.

Dass dieses umfangreiche Werk bereits die 4. Auflage erreichte, dürfte beweisen, dass es einen breiten Leserkreis hat, besonders wohl unter den Studenten, für die es ja auch als Lehrbuch konzipiert wurde.

Besonders wertvoll ist dieses Buch aber auch, da es nicht von einem Nur-Theoretiker verfasst wurde. Johnson hatte Gelegenheit in Unterbrechung seiner akademischen Tätigkeit jahrelang als stv. Leiter einer Vollzugsanstalt wie auch in der Bewährungshilfe zu arbeiten. Der Autor hat sein Buch in 5 Abschnitte unterteilt : Introduction (Crime : Dimension of a public issue; What is crime?; Law and control; Criminology: Its native and ferment), Explanations for criminal behavior (Theories and criminology; The normative dimension of explanation; The structural dimension of explanation; The bevariol dimension: Biogenic, Psychogenic, Sociogenic; Criminal behavior systems), The administration of criminal justice (Criminal justice : Systems and patterns; Ideologies and criminal justice work; The police in the community; The courts: Arbiter of legal norms; Jails: Detention and gateway to corrections), Confinement and correction (Historic roots of correctional practice; Confinement and the inmate social system, The custodial prison : Work setting for its staff; Treatment and the staff of the correctional institution), Criminal justice and the community (The community:

Setting for crime and criminal justice; Prevention: The ultimate set of strategies, Corrections and the community; Criminal justice and reform).

Wie dieses Inhaltsverzeichnis zeigt, versucht Johnson möglichts alles, was um den kriminellen Menschen herum vor sich geht, mindestens anzutippen und auch ausführlicher zu erläutern. Es geht ihm vor allem auch darum, zu zeigen, dass der Delinquent und wir, die wir in derselben Gesellschaft zu Hause sind, gar nicht so anders sind, dass wir zusammen gehören und folglich auch zusammen Wege finden müssen, um alle mehr oder weniger gesetzestreu zu bleiben, resp. zu werden. Es geht des weitern dem Autor auch darum, dass nicht nur der Delinquent untersucht werden muss, sondern mindestens ebensosehr das System, in dem er sich verfängt, wenn er 'neben der Strasse' geht. Dass dies nicht über alle Zweifel erhaben ist, zeigt ja, dass dieses System offenbar nicht fähig ist, die Kriminalität wesentlich zu senken, was ebensosehr für die Polizei, die Gerichte, wie für den Vollzug gilt. Wir müssen neue Wege finden, was aber nicht möglich ist, wenn wir immer Gesetze und Institutionen nur in kleinsten Schrittchen und dies nur alle Dezennien einmal ändern. Wir müssen radikal - ohne aber zu 'revoluzzern' sondern aufbauend auf dem was Generationen aufgebaut haben - an Verbesserungen her-Sicher ist die Wissenschaft auch noch lange nicht am Ende, aber sie hat doch sehr viel herausgefunden, dessen man sich heute bedienen kann, wenn man dies ernsthaft will und dazu gehört eben, dass man als Praktiker mit dem Wissenschafter, als Wissenschafter mit dem Praktiker zusammenarbeitet und nicht jeder in seinem Elfenbeintrum bleibt und dem andern nicht traut, resp. auf den andern herabsieht. Keiner weiss es 'besser', zusammen aber kann man eine passablere Lösung finden als es die bisherigen waren.

Johnson schreibt natürlich von amerikanischen Einsichten und Forschungen her, wobei die Justiz dort anders als bei uns aufgebaut ist und uns wenig berühren kann. Vieles aber, das sich um den Kriminellen dreht, wie Vollzug, Vorbeugung u.a. kann bei uns ähnlich erfahren werden. Auch Johnson ist dafür, mehr Delinquenten in der Gemeinschaft zu belassen und sie dort zu 'behandeln' wobei dies aber nicht stets psychologisch oder psychiatrisch, sondern mindestens ebensosehr sozial gemeint ist. Auch der Bürger ist viel mehr als bisher aufgerufen, mitzumachen, denn er ist ja der 'Nächste'. Hier hat man offenbar in den USA etwas mehr Reserven als bei uns, da meiskirchliche Kreise und Gruppierungen sich ausserordentlich stark einsetzen gerade bei der Rehabilitation und Wiedereingliederung Strafgefangener. Das Werk Johnsons könnte mit wenigen Abstrichen eben z.B. Strafverfolgungskapitel bei uns als Lehrmittel für kriminologische Einführungskurse verwendet werden. W.T. HAESLER

Nirmala H. ADWANI, <u>Perspectives on adult crime and correction</u>, Abhinav Publications, New Dehli, 1978

Die Autorin ist wissenschaftliche und populäre Journalistin in Indien, wo sie 1967 ihren Ph.D. an der Universität Jaipur erhallten hatte. Das vorliegende Buch ist 'a comparative study of adult prisoners and probationers'.

Währen den Angaben der Autorin nach in Indien schon viel über Jugendkriminalität geschrieben wurde, sei dies nicht der Fall mit der Erwachsenenkriminalität. Diesem Minus möchte Frau Adwani nun nachgehen und hat sich die Mühe genommen anhand der Kriminalität im indischen Staate Rejasthan ein differenziertes Bild zu entwickeln, wobei sie auf ausländische Theorien und Statistiken zurückgreift, um dann ihr Bild zu entwerfen. Als Resultat führt sie an, dass die Kriminalität als das Zusammen von Stress und Gewalt in der früheren Kindheit innerhalb der Familie zu verstehen ist und dass die freiheitlich orientierte Probation dem Kriminellen mehr helfe als die dem reinen Sicherheitsdenken verhaftete Gefängnishaft.

Es wird auf Kriminalität und Alter, Zivilstand, Kriminalität und Sexualität, Kriminalität und Beschäftigung, Kriminalität und Einkommen, Kriminalität und Wohnort u.a. eingegangen, wie auch auf 'Familienstruktur und Kriminalität, 'Polizeipraktiken', 'Untersuchung','Verurteilung durch das Gericht','Vollzugsanstalt und ihre Insassen','Subkultur','Gefängnisprogramme', 'Bewährungshilfe','Supervisionspraktiken','Soziales Stigma und soziale Kontakte in bezug auf die Familien Krimineller' usw.

Das Buch bringt viel statistisches Material aus Rajasthan, viel Neues und Andersartiges, als wir es bei uns gewohnt sind und ist deshalb als Vergleichsstudie wertvoll.

W.T. HAESLER

Yitzhak BAKAL & Howard W. POLSKY, Reforming corrections for juvenile offenders, Alternatives, and strategies, Lexington Books, D.C. Heath and Company, Lexington, Mass., 1979

Massachussetts schloss 1971/1972 seine grossen Erziehungsanstalten für delinquente Jugendliche, da man eingesehen hatte, dass sie nur dem Sicherheitsdenken verhaftet waren, sonst aber nichts. In den USA war dies ein revolutionäres Ereignis. Heute betreut dieser Staat 85-90% dieser Jugendlichen durch seine Gemeinschafts-Programme, d.h. durch Massnahmen, die nicht in abgeschlossenen Institutionen durchgeführt werden. Der Staat, der ihm am nächsten kommt ist South Dakota (59%), während landesweit nur 17% in solchen Gemeinschaftsprogrammen

umerzogen werden. In 6 Staaten kennt man dieses System überhaupt nicht.

Massachussetts ist so ein Pionier, nicht nur in den USA, sondern international. Der Promoter war Jerome G. Miller, der allem Widerstand zu Trotz, aber auch mit der Hilfe von einsichtigen Bürgern und Institutionen, durch führte, was er für richtig hielt. Auch heute noch sind rund 100 Jugendliche in kleinen sicheren Heimen untergebracht, währen 173 in Gruppenheimen, 283 in Pflegefamilien und 570 im elterlichen Milieu betreut werden. Jene Jugendlichen, die in freien Verhältnissen betreut werden, werden am wenigsten rückfällig gegenüber jenen, die speziell in sicheren Heimen untergebracht sind.

Die beiden Autoren, die am Programm Millers, der auch ein Kapitel beisteuerte (Systems of control and the serious youth offender), tatkräftig mitgearbeitet hatten, berichten in diesem Buch vom Werden des Programms, aber auch über die 6 Jahre nach dessen Einführung. Man sah, dass man mit einer radikalen Aenderung, auch beim Angestelltenstab, voranzugehen hatte: ältere Angestellte des früheren Systems waren unfähig mitzumachen und umzulernen, jüngere Angestellte mussten von Grund auf neu lernen, was es heisst, mit schwierigen Jugendlichen umzugehen und ihnen etwas zu bieten, woran sie sich später halten konnten.

Dass es auch Missgriffe gab, zeigte Z.B. die Verpflichtung des berühmten englischen Psychiaters Maxwell Jones, der der Vater 'therapeutischen Gemeinschaft' ist. Er ging mit dem alten Stab gleich dahinter, eine solche Gemeinschaft zu bil' den : weder die Angestellten, noch die Jugendlichen, die nur den alten Tramp kannten, waren fähig mitzumachen und alles endete im Chaos. Man lernte, dass man gründlicher vorbereiten und langsamer vorzugehen hatte, die alten Angestellten entlassen musste etc.

In den einzelnen Kapiteln: Foster care: an old-new therapy for the care of youngsters in trouble; Reintegration of the young offender into the family and community; Training and development of staff for the community-based system; Monitoring and evaluating purchase-of-care; Providers: The Massachussetts Model; Radical Reform and Youth Corrections: Cultural, political and theoretical considerations; Notes toward a theory of the change process in corrections, werden von Theorie und Praxis auf diese neue Art, mit schwierigen Jugendlichen umzugehen, nahegebracht. Ein interessantes, lehrreiches Buch.

Lee H. BOWKER, <u>Women, crime</u>, and the criminal justice system, Lexington Books, D.C. Heath and Company, Lexington, Mass., 1978

In den letzten 10 Jahren begann man sich vermehrt der weiblichen Kriminalität anzunehmen und in diesem Sinne ist auch Bowker's Buch entstanden. Er ist Koordinator des 'Criminal Justice Programs' an der Universität von Wisconsin in Milwaukee. Von ihm sind früher erschienen : 'Prisoner subcultures', und 'Drug use in a small Arts College'. Zu Beginn bringt der Autor Statistiken über die weibliche Kriminalität in den USA zwischen 1966 und 1976, eine prozentuelle Statistik der weiblichen Kriminalität in Wisconsin zwischen 1969 und 1976, eine Statistik der Verhaftungen weiblicher Täterinnen im Staate Nebraska zwischen 1971 und 1976 und geht dann ausführlich auf die offiziellen Statistiken ein wie auch auf jene, deren Daten von einer befragten Bevölkerungsgruppe selbst angegeben wurde (self reported delinquency), welche letzteren Zahlen natürlich bedeutend grösser sind, was ja zu erwarten war.

- Das 2. Kapitel gilt den 'early theories of female criminality' (geschrieben von Joy Pollock), wo man über Lombrosos Ansichten, jene der Gluecks und anderer nachlesen kann. Das 3. Kapitel behandelt 'Women and drugs: beyond the Hippie subculture'. Es werden hier die geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Drogengenuss dargestellt, auf den Drogengenuss in einem ländlichen Distrikt hingewiesen, wie auch auf die Drogenprobleme der Hausfrauen, auf die allgemeine soziologische Theorie des Drogengebrauchs durch Frauen u.a.m.
- Das 4. Kapitel gilt den 'Frauen als Opfern'. Es werden hier angeführt : die Vergewaltigung, der Mord an Frauen, das Prügeln der Ehefrau, der Missbrauch von Kindern.
- Das 5. Kapitel behandelt: 'Gangs und prostitutes: Two case studies of female crime', das 6. 'Young women in the arms of the law' (Jugendgerichte und weibliche Delinquenz, Eltern und Töchter im Konflikt, Junge Frauen und die Polizei, Gefangen haltung: Schutz oder Strafe, Justiz-Paternalismus), das 7. 'Chivalry reeaxamined: Women and the criminal justice system' (geschrieben von Meda Chesney-Lind) (Frauen und ihre Opfer, Frauen und die Polizei, Frauen im Gefängnis, Frauen und das Gericht), das 8. 'Females in corrections' (Female correctional institutions and their programs, case examples of individual states, The Federal Prison System. Sociological approaches to the study of female correctional institutions. Other approaches to the study of female correctional institutions, probation, parole, and community corrections, conclusions) und schliesslich das 9.: 'Interna-

tional perspectives on female crime and its correction'.

Bowker stellt fest, dass Raub und Einbruch an sich nicht zu den Spezialitäten weiblicher Kriminalität gehören. Wenn sich Frauen hier betätigen, sind sie meist Partner von männlichen Tätern. Nur in einem von sieben Einbrüchern oder Raubfällen waren Frauen allein beteiligt. Bei tätlichen Angriffen oder Mordfällen waren dagegen dreiviertel der Täterinnen allein. 9 von 10 Opfern waren den Täterinnen vorher schon bekannt, mehr als die Hälfte waren sogar intime Bekannte. Mehr als ein Drittel der Opfer waren Ehegatten oder Liebhaber. Die meisten Taten fanden zu Hause statt, nur ein Viertel war vorausgeplant und die meisten Opfer waren erwachsene Männer, die meist bei der Tat betrunken, krank oder schlafend waren.

Frauen sind dagegen - immer nach Bowker - im Vergleich zu Männern mehr beteiligt an Eigentums-als an Gewaltsdelikten. Bei den Eingentumsdelikten von Frauen wurde bisher aber meist nur den Ladendiebstählen ein Interesse zugewandt und es wurde darüber geforscht. Die meisten Ladendiebinnen werden der Polizei gar nicht gemeldet, wohl auch, weil die Deliktsummen meist nur gering sind. Ladendiebinnen sind meist keine Berufsverbrecherinnen.

Frauen gehören zur Hauptsache keinen Verbrecher-Syndikaten an. 1975 wurde eine Bande von Cocainschmugglerinnen in den USA ausgehoben, wo nur Frauen beteiligt waren, die das Rauschgift von Lateinamerika in die USA brachten.

In der Prostitution dominieren zwar die Frauen, meist aber stehen sie in Abhängigkeit von Männern.

Das Werk von Bowker und seiner zwei Mitarbeiterinnen will Strukturen und psychosoziale Aspekte der Verbindung: Frau, Verbrechen und Strafverfolgungssystem herausarbeiten. Bowker hofft, dass spätere Forschungen sich der Integration des weiblichen verbrecherischen Verhaltens mit allgemeinen Theorien der Verschiedenheit der sexuellen Rolle befassen werden.

Bowker gibt viele Hinweise auf die weibliche Kriminalität, die z.T. neue Aspekte aufzeigen und die als Vergleichsstudie auch in Europa herangezogen werden könne. Wichtig ist auch, dass herauskommt, dass in den USA, wie bei uns der weibliches Strafvollzug von Männern konzipiert wurde und deshalb radikal umgestellt werden muss, gibt es nun viele oder nur wenige Frauen, die im Vollzug für kürzere oder länger Zeit sein müssen.

Delos H. KELLY, <u>Deviant behavior</u>. Readings in the sociology of deviance, St. Martin's Press, New York, 1979.

Kelly ist Professor an der California State University in Los Angeles. Was er hier bietet, ist eine Anthologie zum Thema, wobei es ihm um den Devianten an sich wie auch um die Gesellschaft, in der sich der Deviante bewegt, geht.

Im 1. Teil geht es darum, die Wege zu definieren, wie die Gesellschaft die Devianz und die Devianten definiert. Hier zeigt sich vor allem, welche Rolle die 'Mächtigen' spielen, die die Devianten als solche etikettieren. Kein Individuum und kein Verhalten an sich ist deviant, es wird es erst je nachdem, wie es von aussen, von der Gesellschaft aus, definiert wird. Im 2. Teil wird von Theoretikern dargelegt, weshalb sozial verbotenes Verhalten vorkommt, und auch bleibt, trotzdem alles vorgekehrt wird, es auszumerzen.

Im 3. Teil wird die Karriere eines sozial Devianten aufgezeigt, die Stufen, durch die er von der Gesellschaft als Devianter identifiziert wird. Zuerst wird dargelegt, wie sich die Familie um das merkwürdige Verhalten ihres Mitglieds kümmert, um dann, wenn dies nichts fruchtet, Institutionen zu Hilfe zu ziehen. Wenn die Devianten aber Institutionen überstellt werden, wird ihr weiteres Verhalten zum grossen Teil von den Erfahrungen, die sie dabei machen, abhängig.

Im 4. Abschnitt wird auf das Funktionieren von Institutionen hingewiesen, die die Menschen ändern wollen - vom Jugendgericht bis hin zur psychiatrischen Klinik, wobei wieder gezeigt wird, wie solche Strukturen den Klienten 'bearbeiten' und wie dieser sich in seinem Verhalten und seinem Selbstverständnis an diese Umgebung anpasst.

Hier wird z.B. gezeigt, wie schief man als Institution liegen kann am Beispiel eines Indianers, der von seiner Kultur her sich so benimmt, wie man bei uns Schizophrene kennt. Es wird als solcher etikettiert, ohne es im geringsten zu sein. Das heisst aber, dass man viel vorsichtiger sein muss als bisher.

Ueber deviante Subkulturen: Alkoholiker, Prostituierte, Gangmitglieder, hört man im 5. Teil und der 6. schliesslich analysiert die Prozesse, durch die deviantes Verhalten und deviante Karrieren umerzogen werden können.

Unter den Arbeiten, die in diesem interessanten Bande aufgenommen wurden, finden sich solche von Emile Durkheim (The normal and the pathological), Thorsten Sellin (The culture conflict perspective), Freda und Herbert M. Adler (Female delinquency: Minor girls and major crimes), Delos H.Kelly (The structuring and maintenance of a deviant identity: An analysis if lesbian activity), Marsh B. Ray (The cycle of abstinence and relapse among heroin addicts), Harrison M. Trice und Paul Michael Roman (Delabeling, relabeling and Alcoholics Anonymous), Benjamin Pasaminick u.a. (Treating schizophrenics in the community), Frank Tannenbaum (Definition and dramatization of evil), Howard S. Becker (Career deviance), Marion Radke Yarrow u.a. (The psychological meaning of mental illness in the family), Richard Quinney (The social reality of crime), Erving Goffman (Characteristics of total institutions), und Edward Sagarin (Voluntary associations among social deviants).

Hubert PATSCHEIDER, Hanspeter HARTMANN: <u>Leitfaden der Gerichtsmedizin</u>, Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1981.

W.H. Was die beiden Gerichtsmediziner hier geben wollen, ist ein Arbeits-nicht ein Lehrbuch für den praktischen Arzt, aber auch den Studenten, insoweit als diese etwas von Gerichtsmedizin, die immer wichtiger wird, wissen sollten.

Zuerst werden die Aufgaben der Gerichtlichen Medizin besprochen, dann wird auf 'Aerztliches Zeugnis und Gutachten' eingegangen. Ein ausführliches Kapitel gehört der 'Leichenschau' ein weiteres dem 'Plötzlichen und unerwarteten Tod aus natürlicher Ursache'. Es folgen 'Körperschäden und Tod durch äussere Gewaltanwendung', 'Sexualdelikte', 'Vaterschaftsfragen und Spurenkunde', 'Forensische Toxikologie' und 'Verkehrsmedizin'.

Das Buch ist für schweizerische Verhältnisse - also mit deren gesetzlichen Hintergrund - verfasst, gilt aber in den allgemeinen Aussagen auch anderswo.

Der Kriminologie kann, wie der Arzt, bei speziellen Frage-stellungen, informatorisch ebenfalls reichen Gewinn aus diesem ausgezeichneten 'Leitfaden' ziehen.

Alternatives to Institutionalization, A Definitive Bibliography, National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, U.S. Department of Justice, Washington, 1979.

W.H. Nachdem die Suche nach Alternativen auch in den USA schon seit 100 Jahren im Gange ist, hat es James R. Brantley hier unternommen, eine für die USA gültige Bibliographie über dieses Thema zusammenzustellen, die bei eigenen Arbeiten beigezogen werden kann. Es werden die letzten 10 Jahre berücksichtigt. Die Schrift enthält rund 2200 Titel von Arbeiten.

Urs FREY, Edwin ROHR, Heinz ROLLI: Durchgehende soziale Betreuung im Kanton Aargau, Gruppendiplomarbeit, Schule für Sozialarbeit Solothurn, 1980.

W.H. Nachdem der Kanton Zürich als erster Kanton - unter der Leitung von Dr. W. Wiesendanger - die durchgehende Betreuung eingeführt hat, scheinen nun auch andere Kantone, wenigstens theoretisch, sich mit dieser Form der Betreuung Strafgefangener und Entlassener zu beschäftigen.

Die drei Bearbeiter dieser Diplomarbeit haben sich als Ziel vorgenommen, dem Kanton Aargau ein Konzept einer solchen Betreuung vorzuschlagen. Dieses Unternehmen ist nur zu loben und es wäre zu wünschen, dass jeder aargauische Grossrat ein Exemplar dieser Arbeit 'von Amtes wegen' in die Hand bekäme, dass dann auch etwas geschieht, nicht dass diese Arbeit totes Papier bleibt, das in einigen Bibliotheken so lange bleibt, bi man es altershalber' ausschaubt'.

Die Arbeit zeigteinmal mehr, wie unendlich träge Behörden und Volk sind, wenn es um soziale Fragen geht. 1804, also gleich nach der Gründung des Kantons, wurde empfohlen, dass Entlassene beaufsichtigt werden sollten. 1830, also nach 26 Jahren, interessierte sich erstmals die Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg um die Gründung eines Schutzvereins. Getan wurde aber nichts. 5 Jahre später beschäftigte sich die Generalversammlung aller Kulturvereine des Kantons um dasselbe Anliegen. Getan wurde wieder nichts. 1834 wurde beschlossen, einen Verein zu gründen - ohne Resultat - und 1856 wurde erneut 'bechlossen'.1859 fand man, man solle warten, bis die neue Strafanstalt Lenzburg gebaut sei (1864 Eröffnung) - und erst 1872 genehmigte der Regierungsrat die 'Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge'. 1881 schrieb der damalige Regierungsrat Dr. Brentano 'dass das Institut der Freilassung auf Wohlverhalten... weder bei den Behörden noch im Volk Anerkennung und richtiges Interesse gefunden habe...'. Dem scheint auch heute noch so zu sein, denn bei der Umfrage, auf der die vorliegende Arbeit basiert,

haben gerade Sozialarbeiter die Fragebogen entweder nicht ausgefüllt oder nur mangelhaft. Ein doch recht erbärmliches Resultat. Dagegen haben aber die direkt Betroffenen, vor allem die Rechtsbrecher, sehr gut geantwortet und ihr waches Interesse an einer durchgehenden Betreuung gezeigt.

Die Arbeit geht von 'Allgemeinen Gedanken zur durchgehenden sozialen Betreuung von Straffälligen und ihren Angehörigen' aus, kommt dann zur 'Geschichte der Schutzaufsicht im Kanton Aargau', weist auf das 'Bestehende Schutzaufsichtsamt' hin, gibt 'Soziologische und psychologische Aspekte von abweichendem Verhalten' (wobei hier einige Fragezeichen zu setzen wären, so z.B. würde sich Freud sehr wahrscheinlich indigniert abwenden, wenn vom ES einfach als Pfuhl, aus dem alles Böse kommt, gesprochen wird!) und weist auf 'Sozialarbeit und durchgehende soziale Betreuung' hin, um dann ausführlich auf die 'Umfrage' einzugehen und eine "Qalitative Auswertung der Umfrage und Empfehlungen zur durchgehenden sozialen Betreuung im Kt.Aargau' zu geben. Am Schluss folgt dann das 'Modell der durchgehenden sozialen Betreuung im Kanton Aargau' und 'Schlussfolgerungen' sowie ein Anhang mit Verordnungen, Statuten etc.

Entgegen dem Zürcher Modell, das alles mit angestellten Beamten machen will, wird empfohlen, dass der'Arg. Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge' vermehrt zum Zuge komme, aus dem dann vor allem Helfer für die durchgehende Fürsorge herauswachsen sollten.

Wenn man weiss, dass wir immer schwierigere Insassen bekommen, dann ist es eine schlichte Überforderung für einen Sozialarbeiter, wenn er 50 bis 60 Klienten allein und dann noch eine Anzahl Helfer zu betreuen hätte. Schon vor vielen Jahren hat man in den USA Untersuchungen über den 'caseload' von Sozialarbeitern gemacht und kam auf 30 Personen, die zu verkraften sind (neben dem üblichen Bürokram) und wir müssen gar nicht so weit gehen. Oesterreich hat vor einigen Jahren die Anzahl auch auf ungefähr 30/35 angegeben. Es braucht also sicher mehr als nur 4 vollamtliche Sozialarbeiter plus einem Stellenleiter.

Bei den Helfern kann auf die Erfahrungen der seinerzeitigen 'Zürcher Aktion Jugendhilfe' (Betreuung von Halbstarken anfangs der 60er Jahre) verwiesen werden, die auf freiwilligen Helfern, die 'Mini-Einführungskurse'besucht hatten, basierte. Zwei Fachleute betreuten, allerdings nebenamtlich, die rund 60 Helfer. Wie sich zeigte, war diese Betreuung viel zu oberflächlich, denn es geschahen immer wieder 'Schnitzer'. Helfer dieser Art brauchen erstens eine solide Einführung, die nicht in Wochenendkürsen gegeben werden kann und dann mindestens vierzehntäglich braucht es Gruppenarbeit, die von Fachleuten geleitet werden muss, am besten aber aus einem Team besteht.

Wenn man regional arbeitet, braucht es bezirksweise im Aargau also 11 solcher Gruppen. Da es nicht anzunehmen ist, dass die Fachleute gratis arbeiten und da man den Helfern ihre Spesen ersetzen sollte (wie dies bei der Zürcher Aktion Jugendhilfe geschah, die der Stadt Zürich Hunderttausende von Franken ersparte, da man die Jugendlichen nicht einsperren musste - wobei das Geld für die Spesen sinnigerweise von einer holländischen Stiftung kam, da die Schweiz ja so arm ist!!), wird dies nicht ohne grössere Geldmittel möglich sein. Wenn wir aber nicht endlich einmal fähig sind, auch für soziale Dinge unseren so sorgfältig gehüteten Geldbeutel zu öffnen (vor allem auch den staatlichen) dann bleibt es beim üblichen Blabla und sorgfältig gemachte Arbeiten, wie die drei Verfasser der Solothurner Schule für Soziale Arbeit, werden zwar gut beurteilt, sind im übrigen aber Schall und Rauch.

Wilhelm ARNOLD, Hans Jürgen EYSENCK, Richard MEILI: Lexikon der Psychologie, 3 Bände, Neuausgabe, Herder Verlag Freiburg, Basel, Wien, 1980.

W.H.Der Kriminologe soll ja auch etwas - und möglichst viel - von Psychologie wissen. Jeden Begriff hat man aber nicht immer präsent und so braucht man ein Lexikon. Herder gibt hier in Neuausgabe das ausgezeichnete Nachschlagewerk heraus, das jedem gute Dienste leisten wird.

Auch die Kriminalität u.ä. kommen zu Worte. So schreibt G.B. Trasler zum Stichwort 'Kriminalität' über Definition und Vorkommen, über klassische Theorien und neuere Strömungen in der Kriminalität, über konstitutionelle Grundlagen und Techniken der Sozialisation. Über 'Kriminalprognose' verbreitet sich H.J. Schneider, über 'Kriminalpsychologie' – sehr kurz – F. Mattejat, über 'Kriminologie' – ebenfalls äusserst kurz – H. Maisch.

Den Kriminologen interessieren aber noch mehr Stichwörter, so 'Psychologisches Gutachten' (W. Seitz und W. Arnold), 'Graphologie' (F. Novak), 'Frustration' (A.J.Yates), 'Aggression' (L. Berkowitz), 'Motivation (J. Seifer) 'Verhaltenstherapie' (S. Rachman), 'Tiefenpsychologie' (T.R. Miles); Psychopathie' (R.T.Hare) und vieles andere mehr.

Das Lexikon ist kein Lehrbuch, es gibt hie und da nur Hinweise, führt aber über Literaturangaben weiter. Der 'Herder' ist sehr brauchbar und dürfte auch dem Kriminologen, der es ja stets mit der Psyche eines Menschen und deren Schwierigkeiten zu tun hat, beste Dienste leisten.

Carlo MORETTI: Face au crime, Editions Payot, Lausanne, 1980.

W.H.Moretti, dessen "Revue internationale de criminologie et de police technique' eine weltweite Verbreitung hat -wissenschaft-licher Leiter ist Prof. Szabo, der Präsident der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie - hat es hier unternommen, Polizeibeamten wie dem Laienpublikum die heutige Kriminalität und vor allem deren Bekämpfung nahezubringen. Das Vorwort schrieb Prof. Ceccaldi, der Leiter des kriminaltechnischen Laboratoriums der Pariser Polizei.

Das Werk enthält viel Autobiographisches, war Moretti doch lange Jahre hindurch Mitglied der Genfer Kriminalpolizei.

Wir hören vom Kriminellen, von der Kunst des Detektivs, ihm auf die Schliche zu kommen, vom Untersucher und vom Zeugen, von der Wissenschaft und was sie zur Aufdeckung der kriminelken Tat tun kann, von der Einvernahme eines Verdächtigen, vom Lügendetektor, vom Geständnis, von der Arbeit der Interpol und von möglichen Sicherungen, die man gegen die Kriminalität 'einbauen' könnte und sollte.

Ein anregendes, lebhaft und mit vielen Beispielen und Forot versehenes Buch, das dem Kriminalisten und dem Kriminologen gute Dienste leisten kann und sei es nur, seinen Horizont zu erweitern oder eine Sache einmal von einem anderen Blickpunkt aus zu sehen.

Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung, Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1980.

W.H. Es handelt sich hier um die Publikation der Referate, die an einer Arbeitstagung des BKA im November 1979 gehalten wurden. Die Titel der Vorträge waren : Fahndung und Polizeialltag (Karl-Heinz Gemmer), Probleme der Grossfahndung (Stefan Wolfermann), Öffentlichkeitsfahndung : Möglichkeiten ihrer Effektivierung - aus der Sicht der Medien (Emil Obermann), - aus der Sicht der Polizei (Kuno Bux), Öffentlichkeitsfahndung und Persönlichkeitsrechte (Hans-Peter Schneider), Grenzfahndung (Gustav Häring), Fahndung und Datenschutz - aus der Sicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Hans-Peter Bull), Fahndung und Datenschutz - aus der Sicht der Polizei (Günter Ermisch), Möglichkeiten und Grenzen der Sachfahndung (Ernst Reker), Selektion in der Grosstadtfahndung (Erich Panitz), Das Fahndungssystem in Frankreich (Honoré Gevaudan), Fahndung in Israel (David Kraus), Das Fahndungssystem in Italien (Luciano Ruggieri), Perspektiven der internationalen Fahndung nach Terroristen (Horst Herold), Rechtliche Fragen der Razzia/ Kontrollstelleneinrichtung (Karlheinz Meyer/Kurt Gintzel),

Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft (im Rahmen computerunterstützter Fahndungsmassnahmen am Beispiel von Berlin (Lothar Seeber/Dieter Piete), Technische Hilfsmittel der Fahndung (Werner Uebe), Aufgaben der Ministerien im Fahndungsfall (Heinrich Boge), Fahndungsprobleme und Lösungsansätze – aus der Sicht der Politik, der Bundesanwaltschaft, der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei (Helmut Fröhlich, Kurt Rebmann, Rolf Wehrhahn August Vorbeck).

Polizeibeamte aller Grade dürften hier viel Wertvolles finden.

Klaus SESSAR, Ulrich BAUMANN, Josef MÜLLER: <u>Polizeibeamte</u> als Opfer vorsätzlicher Tötung, Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1980.

Diese 'Studie zur Eigensicherung', wie es im Untertitel heisst, weist vier Abschnitte auf: Problemstellung und Methoden der Untersuchung, Die Situation der Gefährdung, Konkrete Fehler der Eigensicherung und Zusammenfassung und Ertrag der Untersuchung.

Es geht hier also um das Opferverhalten und die Opfer dieser Untersuchung sind Polizisten.

In der BRD sollen seit Kriegsende rund 300 Polizeibeamte in Ausübung ihrer Pflicht getötet worden sein. Rund 200 waren es in der kurzen Zeitspanne von 1945 bis 1949, rund 100 von 1950 bis 1979.

Wie nun die einzelnen Fälle waren, zeigt die Studie, indem sie eine Anzahl Falldarstellungen bringt. Das Ergebnis der Recherchen und der statistischen Analysen ergab, dass sowohl die Einsatzorganisation, als auch das Verhalten des eingesetzten Beamten verbesserungsbedürftig sind. Es wird angeregt, die Resultate dieser Arbeit verstärkt in die Polizeiausbildung und -fortbildung auszunehmen. Man spricht auch davon, ein Verhaltenstraining aufzubauen, was die Psychologie vermehrt auf den Plan ruft, denn es gilt ja die Eingensicherung zu üben.

Wenn man die Studie liest, sieht man, dass in vielen Fällen der Tod nicht hätte eintreten müssen, hätte sich der Polizist anders benommen, wäre er weniger unvorsichtig gewesen, hätte er auf einen Kameraden gewartet, statt selbst einzugreifen usw.

Eine Arbeit, die jeden Polizeibeamten und vor allem die Ausbilder interessieren sollte.

Donald KNUTSON, J.D. (Herausg.) : $\frac{\text{Homosexuality and the}}{1980}$

W.H. Hier handelt es sich um eine Doppelnummer des 'Journal of Homosexuality' (1979/1980), die in Buchform herauskam.

Knutson führt in der Einleitung einige Sätze aus einem Buch von Don Clark an : 'Sex ist ein bleicher, unterernäherter Teil des Selbst der meisten Amerikaner. Wir leben in einer Kultur, die eine phobische Angst und eine zwangshafte Aufmerksamkeit für den Sex hat. Wir haben es gelernt, uns am bequemsten zu fühlen, wenn die sexuellen Aspekte des Selbst sich in einer verdunkelten Aera unseres Seins entwickeln, wo das Licht des Verstehens und des Angenommenwerdens selten eindringt. Und von diesem vernachlässigten und versteckten Teil des Selbst, der Sex geannt wird, sind jene Teile, die man homosexuell nennt, am sorgfältigsten versteckt'.

Da die Homosexualität, mehr als bei uns, in den Vereinigten Staaten bis vor kurzem etwas war, von dem man am besten nicht sprach, ist das Interesse gerade des Rechts umso grösser und man kümmert sich seit einigen Jahren vermehrt darum, auch dem Homosexuellen gerecht zu werden.

Die im Buch enthaltenen Artikel sind:

The legal arena! Progress for gay civil rights (Dominick Vetri J.D.),;

Perceptions of homosexuality by justices of the peace in colonial Virginia (Robert Oaks, Ph.D.);

Homosexual acts and the constitutional rights to privacy (David A.J. Richards, J.D., D. Phil.);

Employment discrimination law and the rights of gay persons (Judith M.Hedgpeth, J.D.);

The immigration and nationality act and the rights of homosexual aliens (William T.Reynolds);

Social attitudes, legal standards and personal trauma in child custody cases (Donna Hitchens, J.D.);

Public manifestations of personal morality, limitations on the use of sollicitation statutes to control homosexual cruising (Joseph J.Belle, J.D.);

The homosexual person in the military and in national security employment (Jerel McCray, J.D., Lewis Gutierrez); The emergence of associational rights for homosexual persons (Donald M.Solomon, J.D.).

Einzelne interessante Fälle sind angeführt, wie z.B. als eine homosexuelle Studentengruppe sich formieren wollte, die betreffende Universität aber dagegen opponierte.

Als Vergleichsstudie zu unserer europäischen Gerichtsbarkeit in Sachen homosexueller 'Taten' ist dieses Buch recht interessant, obwohl wir in Europa, ausser vielleicht in einigen Ländern, nie so gegen diese 'Abnormität' waren, wie das puritanische Amerika.

Belinda Rodgers McCarthy: <u>Easy Time. Female Inmates on</u>
<u>Temporary Release</u>, Lexington Books, D.C. Heath and Company,
Lexington Mass., Toronto, 1979.

W.H.In den USA erliess als erster Staat Mississippi im Jahre 1918 eine Urlaubsverordnung. 10-tägiger Urlaub wurde Insassen, die kein schweres Delikt begangen hatten, gegeben, wenn sie sich bei einer drei und mehr Jahre dauernden Strafe zwei Jahre gut gehalten hatten. Vier Jahre später folgte Arkansas. Vierzig Jahre lang ging es dann nicht weiter, bis 1964 Louisiana eine Verordnung erliess, dass bei Vorstellungen für eine Stelle, bei kurzen Schulbesuchen ausserhalb der Anstalt und für Familiensbesuche Urlaube gewährt werden konnten. 1978 hatten fast alle amerikanischen Staaten solche Verordnungen.

Frau McCarthy untersuchte spezielle Programme, die in Frauenanstalten durchgeführt werden und nennt als Ziel ihrer Arbeit: "The following study is an examination of the experiences of female inmates on furlough, their perceptions of freedom, and their attempts to manage the demands of independence'.

'The purpose of this study is to explore the nature of the adjustment demands confronting furloughees prior to, during and after temporary release, and the reactions of furloughees to these demands'.

Das Plus und Minus dieser Urlaube wird diskutiert und u.a. gefunden, dass der Urlaub nicht in erster Linie die Wiedereingliederung in die freie Welt verbessert, sondern eher, dass man die weitere Zeit in der Anstalt besser durchhält. In einzelnen Staaten muss der zukünftige Urlauber drei Monate vor dem Urlaub einen genauen Plan abgeben, was er mit dem Urlaub bezweckt, wen er besuchen will etc. Da und dort werden dann diese Vor-Urlaubsprojekte wissenschaftliche verglichen mit dem Bericht, den der Urlauber nach dem Urlaub abgeben muss, um so über Sinn und Zweck des Urlaubssystems mehr zu wissen und eventuell die bisherigen Programme abzuändern, damit die Urlaube mehr dem dienen, was man mit ihnen bezweckt.

Vieles ist viel komplizierter als bei uns; trotzdem regen solche Werke immer wieder an, zu überdenken, was man selber tut.

Wolfgang BALLHAUSEN, <u>Erwachsenenbildung und Resozialisierung</u>, Haag und Herchen Verlag, Frankfurt/Main 1,1980

W.H.Leider fehlt jegliche Angabe, wer der Verfasser ist: Sozialarbeiter, Pädagoge, Psychologe, Soziologe, Vollzugsbeamter und dies ist ein Nachteil, den nicht nur dieses anregende Buch aufweist. Bellhausen bietet eine ausgezeichnete Studie darüber, wie Strafgefangene über 'Bildung' resozialisiert werden könnten.

'Vorliegende Arbeit geht davon aus, dass der Mensch als ein 'denkender Organismus' betrachtet werden kann, der bis zu einem gewissen Grade zur Selbststeuerung des Verhaltens fähig ist oder befähigt werden kann. Eine Möglichkeit, die Selbststeuerungsfähigkeit von Menschen zu erweitern, stellen Bildungsmassnahmen dar, die Menschen helfen, mit sich selbst und der Welt besser fertig zu werden!

'Viele Menschen werden straffällig, weil es ihnen nicht gelingt, die eigenen Impulse unter Kontrolle zu bringen und ihr Verhalten selbst zu steuern. Es mangelt ihnen an der Bereitschaft oder der Fähigkeit, zwischen Antrieb und Verhalten eine Zäsur einzuschieben...!

Das Buch enthält ein Literaturverzeichnis von 284 Arbeiten, die sich alle mehr oder weniger mit dem Thema, um das es dem Verfasser geht, abgeben.

Ballhausen befasst sich mit der Erwachsenenbildung im Hinblick auf die Resozialisierung, insbesondere aber mit den Methoden der Erwachsenenbildung im Strafvollzug.

Wenn ein Gefangener bei einer Umfrage, weshalb er nicht am Bildungsangebot der Vollzugsanstalt mitmache, schreibt: 'Da es erstens von der Anstalt vorgeschlagen wird, und zweitens, weil es langweilig ist', dann ist dies für Ballhausen u.a. eine Aufgabe, etwas zu finden, dass diese Argumente nicht mehr gelten. Ein Resultat dieses Nachdenkens ist es, dass der Gefangene mit in die Programmgestaltung einbezogen werden muss, genau so, wie der Strafvollzugsbedienstete. Man soll also nicht mehr von 'oben' Programmen gestalten, sondern im Team, an dem alle, die in einer Anstalt tätig sind, also inkl. der Gefangenen, mitarbeiten sollen. Der Strafvollzugsbeamte hat nicht mehr der Schlüsselgewaltige zu sein, sondern als Betreuer zu amten. Das Programm des Bildungsangebotes einer Anstalt hat sich auf das Verlangen der Gefangenen zu richten, denn nur so machen sie mit und profitieren etwas davon. Das ganze Bildungsangebot einer Anstalt hat sich auf das 'Nachher' zu richten, der Insasse soll befähigt werden, sich in der Freiheit so zu verhalten, dass er nicht mehr rückfällig wird. Dies ist aber nicht in erster Linie durch mehr Wissen zu erreichen, sondern durch ein Training neuer Verhaltensweisen, die u.a. über Rollenspiele erreicht werden können.

Dies sind aber nur einige Ideen, die in diesem Buche darge - stellt werden, das es wert ist, von allen im Strafvollzug Tätigen gelesen zu werden, da es doch Wege aufzeigt, die

vielleicht dazu dienen können, dem Rückfall entgegenzuwirken.

Marion R. EARNEST, <u>Criminal Self-Conceptions in the Penal</u>
<u>Community of Female Offenders: An Empirical Study</u>, R. & E Research Associates, Inc. San Francisco, 1978

W.H.Der Verfasser möchte wissen, wie sich Frauen im Strafvollzug sehen. Zuerst diskutiert er verschiedene Theorien über menschliches Verhalten, geht auf die Psychoanalyse ein, die Feld-Theorie, die Lern-Theorie, die Symbolische Interaktions-Theorie und die Referenz Gruppen-Theorie, an die sich Earnest in seiner Untersuchung hält. Nachdem als Vorstudie 29 Frauen einer Anstalt (Women's Reformatory in Rockwell City, Iowa) befragt worden waren, galt die Hauptuntersuchung 123 Insassinnen des Wisconsin Home for Women, das eine 'medium security institution' ist.

In ihrer Freizeit wurden die Frauen mittels Fragebogen über Dinge befragt, wie : 'Wer bin ich?', Ich denke, ein Krimineller ist :

- 1/ eine Person, die das Strafrecht bricht,
- 2/ eine Person, die oft das Strafrecht bricht,
- 3/ eine Person, die ein schweres Delikt begeht (Mord, Raub, etc.)
- 4/ eine Person, die mehr Zeit innerhalb als ausserhalb einer Strafanstalt verbringt... etc.

Die aus den Antworten gezogenen Schlüsse sind, innerhalb der Referenz Gruppen-Theorie, recht interessant, rufen aber nach weiteren Studien. Man könnte sich aber auch denken, dass dieselben Fragen einmal einer Population in einer europäischen Frauenanstalt gestellt werden könnten, um dann Vergleiche zu ermöglichen.

Bluma LEWINSKY-AURBACH, <u>Suizidale Jugendliche. Grenzen und Möglichkeiten psychologischen Verstehens</u>, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1980.

W.H.Die Autorin arbeitete in der psychiatrischen Klinik Schlössli in Oetwil a.See als klinische Psychologin und hatte da anfangs der 70er Jahre Gelegenheit, eine Anzahl junger Menschen, die einen Selbstmordversuch hinter sich hatten, zu untersuchen. Später, in ihrer psychologischen Praxis in Zürich, konnte sie weitere Erfahrungen sammeln.

Die 5 Abschnitte der Arbeit heissen: Theoretischer Zugang: Die Grenzen einer psychologischen Betrachtung der Suizidalität; Überblick über die empirischen Untersuchungen mit Testverfahren zur Erfassung der Suizidalität; Praktischer Zugang: Die Möglichkeiten der Individualdiagnostik im nachsuizidalen

Zustand, Therapien mit suizidalen Jugendlichen, Soziale Fragen aus der Konfrontation mit suizidalen Jugendlichen.

Die zu Beginn angegeben statistischen Daten zur Suizidalität sind dem Fachmann nicht neu. Trotzdem sind sie erschreckend, da offenbar die Zahl zu-statt abnimmt und auch weil man nicht sieht, wie dieser Zustand geändert werden kann. Frau Lewinsky nennt als mögliche soziologische Gründe die Schulsituation, die Jugendarbeitslosigkeit (die in der Schweiz, vergleichweise mit dem umgebenden Ausland, ja noch harmlos ist), das voreheliche Sexualverhalten und die Aggressionsproblematik, mit der viele Jugendliche (und wohl auch Erwachsene) nicht oder kaum fertig werden.

Testologisch wurden Intelligenz- und Leistungstests angewandt, Persönlichkeits-Fragebogen, projektive Testverfahren. Es wurde eine Inhaltsanalyse von Abschiedsbriefen gemacht, wie auch schriftliche Aussagen graphologisch bewertet. Das Resultat ist nicht überwältigend. Vielleicht haben wir aber eben noch zu wenig in dieser Richtung geforscht und die angegebenen Tests wurden noch an einem zu kleinen Untersuchungsgut angewandt.

Erstaunlich ist, obwohl im Vorwort gesagt wird, dass der Zürcher Psychologieprofessor Moser einer der 'Väter' dieser Arbeit war, dass der Szondi-Test nicht angewandt, sondern nur einmal so nebenher erwähnt wurde. Moser war immerhin am Beginn seiner Karriere ein anerkannter 'Szondianer' und es wäre schade, wenn er sich davon abgewandt hätte. Wenn auch die zünftigen Testspezialisten sagen, dass der Szondi-Test nicht validiert werden könne, dürfte dies dem Praktiker mehr als gleichgültig sein. Wichtig ist ja, was ein Test taugt und nicht, ob er theoretisch so ist, wie die mathematischen Psychologen es gerne haben möchten. Allerdings muss gesagt werden, dass nur solche Fachleute den Szondi-Test auswerten dürften, die am Szondi-Institut die mehrjährige Ausbildung zum Szondi-Diagnostiker gemacht haben, und das ist offenbar vielen Psychologen zu viel.

Dies soll hier aber nur sagen, dass es als ein grosser Mangel empfunden wird, dass man den Szondi nicht angewandt hat. Er hätte viele Hinweise geben können.

Dies mindert das Verdienst der Autorin nicht, sich der Frage der suizidalen Jugendlichen angenommen zu haben; die Untersuchung hätte nur eventuell noch mehr erbracht. Frau Lewinsky formuliert beim Kapitel über Testverfahren folgende Arbeitshypothesen:

1. Suizidale sind in ihrem Denken rigider und im Hinblick auf ihr Komzeptualisierungsvermögen eingeengter als Nichtsuizidale. Ihre Wahrnehmung ist in spezifischer Weise eingeschränkt, charakterisiert durch starke Feldabhängigkeit.

- 2. Suizidale Personen polarisieren ihr Wertsystem in grösserem Mass als normale Kontrollpersonen, aber nicht stärker als Psychiatriepatienten. Suizidale polarisieren hingegen ihre Meinung zu Aktivität und Stärke von bereits gegensätzlichen Vorstellungen in grösserem Masse als Nichtsuizidale.
- Suizidale sind stärker gegenwartsorientiert als Nichtsuizidale.
- 4. Verschiedene suizidale Gruppen lassen sich aufgrund kognitiver Variabeln nicht unterscheiden.

Die Autorin regt an, dass auf diesen Hypothesen basierend, weitergeforscht werden müsste. Interssant für den Psychologen ist die Tabelle über Interpretationsmöglichkeiten von Rorschachtestvariabeln.

Die gut dokumentierte Untersuchung ist für alle, die mit Suizidalen in irgend einer Form, und natürlich vor allem mit Jugendlichen, zu tun haben, sehr lesenswert und gibt neue Ideen.

Drug Abuse & Alcoholism Review, Vol.I, No 1, January/February 1978, The Haworth Press, 149 Fifth Avenue, New York, N.Y. 10010, Abonnementspreis pro Jahr \$ 16.--

Diese erste Nummer enthält folgende Arbeiten: Street Drugs 1977: Changing Patterns of Recreational Use (Ronald K. Siegel, Ph.D.), Marihuana. Our next step (Robert L. Dupont, M.D.), sowie 'Current Abstracts'. Für Fachleute in der Alkohol- und Drogenszene dürfte dieser neue Zeitschrift manches Neue bringen, mindestens aber zu Vergleichen aufrufen.

Report and Recommendations of the Governor's Task Force on the Mental Health of Juvenile Offenders, December 1978, Harrisburg

W.H.1978 gab der Gouverneur von Pennsylvania einer Anzahl Fachleute den Auftrag, ihm einen Bericht zu erarbeiten über die Lage der geistig abnormen und aggressiven jugendlichen Rechtsbrecher in seinem Staat.

1977 gingen 41'527 Jugendliche durch die Gerichtsbarkeit Pennsylvania, davon wurden 1'221 psychiatrisch untersucht, 2'364 psychologisch.

Der Bericht geht auf die 1978 vorhandenen Möglichkeiten ein, wie man am besten derartige Jugendliche behandelt, nennt die

'Löcher', die es hat und macht Vorschläge, wie die missliche Lage verändert werden könnte.

Der ausführliche und gut dokumentierte Bericht kann als Anregung dienen, wenn man an seinem Arbeitsort einmal etwas Ähnliches vorhat.

- Joseph J. COSTA, Gordon K.NELSON, Child Abuse and Neglect: Legislation, Reporting, and Prevention, Lexington Books, D.C. Heath and Company, Lexington, Mass., Toronto, 1978
- W.H.Kindesmisshandlung und Vernachlässigung von Kindern ist ein Thema, das bei uns in Europa, unlängst auch in der Schweiz, langsam ernst genommen wird. Über dieses Thema handelt das vorliegende Buch, das aber nur für die USA und Canada Gültigkeit hat. Immerhin können aber die 1590 angeführten Arbeiten auch als Referenz für uns gelten, wenn wir uns mit dem Thema näher befassen oder gar wissenschaftlich arbeiten wollen.

In einem Einführungskapitel wird über Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern allgemein gesprochen und einige Definitionen gebracht. Im zweiten Abschnitt wird eine Modellgesetzgebung zum Thema angeführt, wobei gewisse amerikanische Staaten bereits ähnliche Gesetze erlassen haben. Es wird dann auf die Organisation des 'Department of Health, Education, and Welfare' der USA eingegangen, Namen und Adressen angegeben und schliesslich gehört der grösste Teil des Buches ebensolchen Adressen und Angaben über Gesetze der 50 amerikanischen Staaten und der 12 kanadischen Provinzen. Es handelt sich also um ein Handbuch, wobei z.B. der amerikanische oder kanadische Leser sich rasch orientieren kann, an wen er sich wenden muss, wenn er jemanden braucht, um vernachlässigten oder misshandelten Kindern zu helfen.

George G.KILLINGER, Paul F. CROMWELL, Jr., Jerry M. WOOD (Herausg.): Penology. The Evolution of Corrections in America, Second Edition, Criminal Justice Series, West Publishing Company, St-Paul, New York, 1979

W.H.Obwohl dieses interessante Werk sich auf die Zustände in den USA bezieht, enthält es viel, was allgemeine Gültigkeit hat. Die Herausgeber haben das Buch in fünf Abschnitte unterteilt: Die Philosophie und Entwicklung der Pönologie; Die Soziologie des Gefangenseins, Rehabilitation durch das Gefängnis: Theorie und Praxis, Untersuchungsgefängnisse und Institutionen für Kleinkriminalität, Strafvollzugsprobleme.

Rund 100'000 Gefangene befinden sich im Moment in amerikanischen Gefängnissen mit maximaler Sicherheit. Rund die Hälfte dieser Insassen befinden sich in Anstalten, die vor 1'900 gebaut wurden. 26 Anstalten haben über 1'000 Insassen pro Institution, die grösste ca. 4'000. Ein Drittel der Anstalten sind überlastet. Die älteste Anstalt, Virginia Penitentiary, wurde 1797 gebaut. Auch diese ist übervölkert. Einige dieser Anstalten waren die teuersten Gebäude seit dem Bau der Pyramiden, die gebaut wurden - allerdings für Lebendige, nicht für Tote. Trotzdem man überall weiss, dass Strafanstalten nicht das bieten, was sie sollten, wird wacker weitergebaut. Seit 1'900 wurden 27 Staats- und Bundesgefängnisse gebaut für jeweils mindestens l'000 Insassen pro Anstalt. Rund die Hälfte dieser 'neuen' Anstalten behausen auch mehr Insassen, als es eigentlich Platz hat. Das Staatsgefängnis von Süd-Michigan enthielt in den 1950er Jahren 6'000 Insassen, gebaut wurde es aber für 4'764.

Wenn jeweils wieder etwas passierte, wie z.B. vor rund Jahren die Gefängnisrevolte von Attica, waren die Fachleute überzeugt, dass nun etwas geschehen würde,um die Zustände zu verbessern. Es geschah aber nichts! So pessimistisch ist das Einleitungskapitel von Gordon Hawkins.

Der Band enthält u.a. folgende Arbeiten: State Prisons in America: 1787-1937 (Howard Gill) State of Prisons in the United States: 1870-1970 (Negley K. Teeters), We should never have promised a hospital (John P. Conrad), The Prison Experience: The Convict World (John Irwin), The social meaning of prison homosexuality (John H. Gagnon und William Simon), Why prisoners riot (Vernon Fox), A theory of prison system (Eric H.Steele und James B. Jacobs), Inmate self government and grievance resolution: Prison reform through inmate participation (Charles A.Lindquist), Jails: 200 years of progress? (Paul. F. Cromwell, Jr.) Jails and drug treatment: A national perspective (Charles A. Newman und Barbara R. Price), Problems of inmate mothers and their children (Dorothy D. Dubose) und Projection and prison population (John Flanagan).

Dass die Gefängniskunde pessimistisch stimmen kann, ist auch uns klar, dass man aber immer mehr forschen sollte und neue Wege zu suchen hat, ist ebenso klar. Vieles, was in diesem Band geschrieben ist, kann uns als Anregung dienen. Man kann auch vergleichen, wenn auch die Zustände in den amerikanischen Gefängnissen in der Regel doch andere sind, als sie in vielen Institutionen Kontinentaleuropas vorzufinden sind.

PFA Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, 3/80, Münster/West.

In dieser Nummer hat es. u.a.folgende Artikel: Neue Überlegungen und Verfahren zur Abstandsmessung mit Beweissicherung (B. Eylert). Die Persönlichkeit der Polizeibeamten im täglichen Dienst (H. Sowik), Zur Wirksamkeit von Verkehrssicherheitsprogrammen, Aktuelle Beispiele: Bundesrepublik Deutschland/Japan (S.Kienapfel), Elternarbeit in der Verkehrserziehung (W.D.Gerber), und, Sachbeschädigung und Vandalismus durch Tätergruppen im grosstädtischen Bereich, Vorbeugung, Bekämpfung, flankierende Massnahmen (J.Walden).

Roy M. MERSKY, C. BERRING, James K.McCUE, <u>Author's Guide to</u> <u>Journals in law, criminal justice</u>, & criminology, The Haworth Press, New York, 1979

W.H.Wer wissen sollte, was in amerikanischen, inkl. kanadischen, kaum aber ausseramerikanischen wissenschaftlichen Rechtszeitschriften steht, und wer in jenen Gebieten schon über das Thema, an dem man selber arbeitet, geschrieben hat, wird froh sein, hier über 230 Seiten die wesentlichsten Zeitschriften zu finden, die ihm dabei helfen können. Es geht von den Acta Criminologica über die Anglo-American Law Review, die British Journal of Criminology, die Zeitschrift Contemporary Drug Problems, den Journal of the Missouri Bar, den Lawyers' Medical Journal, den Police Journal, die Revista Juridica de la Universidad de Puerto Rico, die University of Kansas Law Review bis hin zum Yale Law Journal.

Neben dem Titel wird jeweils angegeben: die Art der dort erscheinenden Artikel mit evtl. speziellen Gesichtspunkten, die Erscheinungsweise, die Bestelladresse, die jährliche Subskriptionsrate und die Auflagenhöhe.

William J. CHAMBLISS, On the Take, From Petty Crooks to Presidents, Indiana University Press, Bloomington & London, 1978

W.H.Der Autor dieses interessanten Untersuchungsberichtes ist Soziologieprofessor an der Universität von Delaware. Er will die Kriminalität und die Gang-Methoden 'von unten' her untersuchen. Er verkleidet sich als Lastwagenschauffeur und untersucht nun über Jahre hinweg die Klein-und Grosskriminalität, wie sie ihm in Arbeiterrestaurants, in Spielsalons, in Porno-Läden, bei Drogenhändlern kleinen Formats und bei Prostituierten entgegentritt. Was er in den USA entdeckt, weiss man zwar auch von anderen Untersuchungen her, hier aber doch aus einem ganz neuen Winkel: Er fand, dass die organisierte Kriminalität ein Geflecht zwischen Politikern, Angehörigen des Straf-

justizsystems, Geschäftsleuten, Gewerkschaftsführern und der Mafia ist. Viele profitieren von diesem Geflecht, am meisten natürlich die Drahtzieher. Chambliss sieht den Grund – in den USA, für welches Territorium diese Untersuchung gilt – darin, dass die USA ein zu bürokratisches System der Strafjustiz haben, dass sie zu sehr auf Profit aus sind, wobei das kapitalistischen System mithilft und dass die amerikanische Politik auf Orts-, Staats-und Bundesebene anders laufen sollte. Oft nahm Chambliss seine Interviews auf Tonband auf und gibt sie im Buch wörtlich wieder, sodass dieses ein sehr lebhaftes aber auch erschreckendes Bild dieses 'freien' Landes, das 'alle Möglichkeiten' bietet, gibt. Es liest sich fast wie ein Kriminalroman, fusst aber auf Tatsachen und zeigt, wie ein unübersichtliches Land in einen derartigen Sumpf hineingeriet, aus dem man keinen Ausweg sieht.

Michael J.SAKS, Reid HASTIE, <u>Social Psychology in Court</u>, Van Nostrand Reinhold Company, New York, 1978

W.H.Dass die Psychologie nicht nur eine Rolle spielt beim Rechtsbrecher, den man evt. zu begutachten hat, vergisst man oft und im deutschen Sprachraum hat es vergleichsmässig wenig Untersuchungen über die Rolle und die Person des Staatsanwalts, des Richters, des Geschworenen, des Strafverteidigers und der Situation im Gericht als solcher. Die beiden Universitätsdozenten für Psychologie, Saks an der Universität Boston, Hastie an der Harvard Universität, gehen in ihrer interessanten Untersuchung genau auf diese Fragenkomplexe ein.

Zu Beginn wird das Gerichtsverfahren in den USA dargestellt und die Beziehung der Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaften dargelegt. Ein Kapitel gilt dann dem Richter, eines dem Geschworenen, eines dem Strafverteidiger, eines dem Rechtsbrecher, eines dem Prozessgeschehen (Augenzeugenberichten, und deren 'Sicherheitsgrad', Lügendetektor und dessen 'Sicherheitsgrad' etc.) und eines dem 'Gericht als soziales System'.

Dass je nach Persönlichkeit und eigenem Erleben der Prozessbeteiligten der Prozess so oder anders geführt werden kann
und auch wird, weiss man eigentlich. Derartige Untersuchungen
sind aber äusserst wichtig, zeigen sie doch wissenschaftlich
auf, wie es sich 'von neutraler Warte aus' verhält. Jeder
am Prozess Beteiligte sollte unbedingt Studien dieser Art
studieren, da dies eventuell dazu beiträgt, sachlicher zu
sein und den 'blinden Fleck' an sich selbst zu erkennen.
Sicher wäre es nicht ohne, wie beim Lehrer oder Pfarrer, dass
jeder Richter, Staatsanwalt, Verteidiger sich einer Psychoanalyse unterwerfen sollte, um sich und seine Reaktionen besser kennen zu lernen. Aber bereits anhand solcher Bücher ist

es möglich, etwas klarer zu sehen und seine Rolle im Prozessgeschehen besser zu begreifen.

Elizabeth F. LOFTUS, Eyewitness Testimony, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1979

W.H.Die Verfasserin ist Professorin für Psychologie an der Universität von Washington in Seattle. Sie greift hier ein Thema auf, das jeden Juristen, der mit Kriminalfällen zu tun hat, interessieren muss, selbstverständlich aber auch den Psychologen. Es geht um das 'heisse' Thema des Augenzeugenberichts. Frau Loftus verweist auf die alte Untersuchung des deutschen Psychologen Münsterberg aus dem Jahre 1908, der auf eine 'gestellte Komödie' in der Vorlesung von Liszts zu sprechen kommt : Mitten in der Vorlesung fangen einige Studenten einen Streit an, einer zieht einen Revolver, v. Liszt trennt die Parteien und lässt einen Teil der Studenten sogleich einen Bericht über das Geschehen schreiben, einen anderen Teil am nächsten Tag und wieder andere eine Woche später. Was dabei herauskam, ist, was man auch heute bei dergleichen Experimenten vorfindet : jeder sieht etwas anderes, Gesehenes wird nicht erinnert, nicht Gesehenes wird aber niedergeschrieben.

So ist es denn auch im Buche von Frau Loftus, die am Schlusse einen ausführlichen Bericht über einen Straffall, z.T. protokollarisch, wiedergibt, wo sie als Expertin zugegen war und zuletzt das Schwurgericht den Täter als nicht schuldig erklärte, da einzig und allein ein Augenzeugenbericht vorhanden war, der den Täter hätte überführen sollen.

Das Buch geht auf viele Experimente ein, spricht von gesehenen Ereignissen, vom Gedächtnis und der Reproduktion von Gedächtnisinhalten, vom Erkennen von Personen und speziell von Augenzeugenberichten bei Gerichtsfällen.

Das Buch ist sehr interessant und müsste wohl vom Anwalt, vom Richter, vom Staatsanwalt und auch von Personen, die als Geschworene tätig sind, gelesen werden. Es dürfte im Moment das ausführlichste Buch über dieses Thema sein.

Institut de police scientifique et de criminologie UNIL - Bâtiment de Chimie CH-1015 LAUSANNE-DORIGNY

Gedruckt in der Druckerei des Landheims Erlenhof, 4143 REINACH

Imprimé à l'imprimerie du Landheim Erlenhof, 4153 REINACH